Deutscher Bundestag **Drucksache 14/5399**

14. Wahlperiode 23. 02. 2001

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Heimgesetzes

A. Zielsetzung

Infolge der demografischen Entwicklung haben sich die Bedingungen für das Wohnen, die Betreuung und die Pflege in Heimen verändert. Hervorzuheben sind insbesondere die deutliche Erhöhung des Durchschnittsalters beim Wechsel von der Wohnung in ein Heim und die Zunahme der Zahl der pflegebedürftigen Heimbewohnerinnen und Heimbewohner und des Grades der Pflegebedürftigkeit.

Um diesen geänderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und den in Zukunft steigenden Anforderungen gerecht zu werden, ist eine umfassende Novellierung des Heimgesetzes erforderlich. Ziel ist es, die Rechtsstellung und den Schutz von Bewohnerinnen und Bewohnern von Heimen zu verbessern und die Qualität der Betreuung und Pflege weiterzuentwickeln. Damit soll eine moderne und praxisgerechte gesetzliche Grundlage für das Wohnen und die Betreuung älterer und behinderter Menschen in Heimen geschaffen werden. Mit der Novellierung des Heimgesetzes wird zugleich eine weitere Harmonisierung von Heimgesetz und SGB XI vorgenommen.

Mit dieser Novellierung wird eine für die Altenpolitik und für die Behindertenpolitik zentrale Ankündigung der Koalitionsvereinbarung vom 8. Oktober 1998 in die Tat umgesetzt.

B. Lösung

Zur Verbesserung der Rechtsstellung und des Schutzes der Bewohnerinnen und Bewohner von Heimen wird das Heimgesetz zu einem den heutigen Anforderungen entsprechenden Heimbewohnerschutzgesetz weiterentwickelt. Hierfür sieht der Entwurf folgende Schwerpunkte vor:

– Abgrenzung zwischen Heim und Formen des sog. Betreuten Wohnens

– Verbesserung der Transparenz von Heimverträgen

– Weiterentwicklung der Heimmitwirkung

– Stärkung der Heimaufsicht und Verbesserung ihres Eingriffsinstrumentariums

– Verbesserung der Zusammenarbeit von Heimaufsicht mit den Pflegekassen, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung und den Trägern der Sozialhilfe

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

   Weder der Bund noch die Länder und Kommunen werden mit Kosten belastet.

2. Vollzugsaufwand

   Für die Länder entstehen keine nennenswerten zusätzlichen Kosten im Verwaltungsvollzug.

   Diese werden durch die Kostenentlastungen, die sich aus den Regelungen über die Zusammenarbeit, der Anerkennung von Qualitätsnachweisen und dem Wegfall der Prüfung der Einrichtungen des Betreuten Wohnens ergeben, zumindest ausgeglichen.

E. Sonstige Kosten

Ebenso entstehen keine Mehrkosten für die Heimträger. Soweit für sie zusätzliche Anforderungen in das Gesetz aufgenommen worden sind, handelt es sich um klarstellende Anforderungen, die bisher schon als dem allgemeinen Stand der Erkenntnisse entsprechend anzusehen sind.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 21. Februar 2001

022 (313) – 240 00 – He 10/01

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages

11011 Berlin

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Heimgesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Der Bundesrat hat in seiner 758. Sitzung am 21. Dezember 2000 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Anlage 1

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Heimgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Heimgesetzes

Das Heimgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 1990 (BGBl. I S. 764), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Februar 1997 (BGBl. I S. 158), wird wie folgt geändert:

1. „Vor § 1 wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

   § 1 Anwendungsbereich
   § 2 Zweck des Gesetzes
   § 3 Rechtsverordnungen
   § 4 Beratung
   § 5 Heimvertrag
   § 6 Anpassungspflicht
   § 7 Erhöhung des Entgelts
   § 8 Vertragsdauer
   § 9 Abweichende Vereinbarungen
   § 10 Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner
   § 11 Anforderungen an den Betrieb eines Heims
   § 12 Anzeige
   § 13 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht
   § 14 Leistungen an Träger und Beschäftigte
   § 15 Überwachung
   § 16 Beratung bei Mängeln
   § 17 Anordnungen
   § 18 Beschäftigungsverbot
   § 19 Untersagung
   § 20 Zusammenarbeit, Arbeitsgemeinschaften
   § 21 Ordnungswidrigkeiten
   § 22 Berichte
   § 23 Zuständigkeit und Durchführung des Gesetzes
   § 24 Anwendbarkeit der Gewerbeordnung
   § 25 Fortgeltung von Rechtsverordnungen
   § 26 Übergangsvorschriften“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Die Absätze 1 bis 5 werden wie folgt gefasst:

   „(1) Dieses Gesetz gilt für Heime. Heime im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, die dem Zweck dienen, ältere Menschen oder pflegebedürftige oder behinderte Volljährige aufzunehmen, ihnen Wohnraum zu überlassen sowie Betreuung und Verpflegung zur Verfügung zu stellen oder vorzuhalten, und die in ihrem Bestand von Wechsel und Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner unabhängig sind und entgeltlich betrieben werden.

   (2) Die Tatsache, dass ein Vermieter von Wohnraum durch Verträge mit Dritten oder auf andere Weise sicherstellt, dass den Mietern Betreuung und Verpflegung angeboten werden, begründet allein nicht die Anwendung dieses Gesetzes. Dies gilt auch dann, wenn die Mieter vertraglich verpflichtet sind, allgemeine Betreuungsleistungen wie Notrufdienste oder Vermittlung von Dienst- und Pflegeleistungen von bestimmten Anbietern anzunehmen und das Entgelt hierfür im Verhältnis zur Miete von untergeordneter Bedeutung ist. Dieses Gesetz ist anzuwenden, wenn die Mieter vertraglich verpflichtet sind, Verpflegung und weitergehende Betreuungsleistungen von bestimmten Anbietern anzunehmen.

   (3) Auf Heime oder Teile von Heimen im Sinne des Absatzes 1, die der vorübergehenden Aufnahme Volljähriger dienen (Kurzzeitheime) sowie auf stationäre Hospize finden die §§ 6, 7, 10 und 14 Abs. 2 Nr. 3 und 4, Abs. 3, 4 und 7 keine Anwendung. Nehmen die Heime nach Satz 1 in der Regel mindestens 6 Personen auf, findet § 10 mit der Maßgabe Anwendung, dass ein Heimfürsprecher zu bestellen ist.

   (4) Als vorübergehend im Sinne dieses Gesetzes ist ein Zeitraum von bis zu drei Monaten anzusehen.

   (5) Dieses Gesetz gilt auch für Einrichtungen der Tages- und der Nachtpflege mit Ausnahme der §§ 10 und 14 Abs. 2 Nr. 3 und 4, Abs. 3, 4 und 7. Nimmt die Einrichtung in der Regel mindestens 6 Personen auf, findet § 10 mit der Maßgabe Anwendung, dass ein Heimfürsprecher zu bestellen ist.“

   b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 6. Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

   „Dieses Gesetz gilt nicht für Internate der Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke sowie für Übergangseinrichtungen für psychisch Kranke und Behinderte.“

3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Zweck des Gesetzes ist es,

   1. die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner von Heimen vor Beeinträchtigungen zu schützen,
   2. die Selbständigkeit, die Selbstbestimmung und die Selbstverantwortung der Bewohnerinnen und Bewohner zu wahren und zu fördern,
   3. die Einhaltung der dem Träger des Heims (Träger) gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern obliegenden Pflichten zu sichern,

4. die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner zu sichern,
5. eine dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechende Qualität des Wohnens und der Betreuung zu sichern,
6. die Beratung in Heimangelegenheiten zu fördern sowie
7. die Zusammenarbeit der für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden mit den Trägern und deren Verbänden, den Pflegekassen, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung sowie den Trägern der Sozialhilfe zu fördern.“

4. Die §§ 3 bis 8 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 3
Rechtsverordnungen

Zur Durchführung des § 2 kann das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechende Regelungen (Mindestanforderungen) erlassen

1. für die Räume, insbesondere die Wohn-, Aufenthalts-, Therapie- und Wirtschaftsräume sowie die Verkehrsflächen, sanitären Anlagen und die technischen Einrichtungen,
2. für die Eignung der Leitung des Heims (Leitung) und der Beschäftigten.

§ 4
Beratung

Die zuständigen Behörden informieren und beraten

1. die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Heimbeiräte und Heimfürsprecher über ihre Rechte und Pflichten,
2. Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über Heime im Sinne des § 1 und über die Rechte und Pflichten der Träger und der Bewohnerinnen und Bewohner solcher Heime und
3. auf Antrag Personen und Träger, die die Schaffung von Heimen im Sinne des § 1 anstreben oder derartige Heime betreiben, bei der Planung und dem Betrieb der Heime.

§ 5
Heimvertrag

(1) Zwischen dem Träger und der künftigen Bewohnerin oder dem künftigen Bewohner ist ein Heimvertrag abzuschließen. Der Inhalt des Heimvertrags ist der Bewohnerin oder dem Bewohner unter Beifügung einer Ausfertigung des Vertrags schriftlich zu bestätigen.

(2) Der Träger hat die künftigen Bewohnerinnen und Bewohner vor Abschluss des Heimvertrags schriftlich über den Vertragsinhalt zu informieren und sie auf die Möglichkeiten späterer Leistungs- und Entgeltveränderungen hinzuweisen.

(3) Im Heimvertrag sind die Rechte und Pflichten des Trägers und der Bewohnerin oder des Bewohners, insbesondere die Leistungen des Trägers und das von der Bewohnerin oder dem Bewohner insgesamt zu entrichtende Heimentgelt, zu regeln. Der Heimvertrag muss eine allgemeine Leistungsbeschreibung des Heims, insbesondere der Ausstattung, enthalten. Im Heimvertrag müssen die Leistungen des Trägers, insbesondere Art, Inhalt und Umfang der Unterkunft, Verpflegung und Betreuung einschließlich der auf die Unterkunft, Verpflegung und Betreuung entfallenden Entgelte angegeben werden. Außerdem müssen die weiteren Leistungen im Einzelnen gesondert beschrieben und die jeweiligen Entgeltbestandteile hierfür gesondert angegeben werden.

(4) Wird die Bewohnerin oder der Bewohner nur vorübergehend aufgenommen, so umfasst die Leistungspflicht des Trägers alle Betreuungsmaßnahmen, die während des Aufenthalts erforderlich sind.

(5) In Verträgen mit Personen, die Leistungen nach den §§ 41, 42 und 43 des Elften Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen (Leistungsempfänger der Pflegeversicherung), müssen Art, Inhalt und Umfang der in Absatz 3 genannten Leistungen sowie die jeweiligen Entgelte den im Siebten und Achten Kapitel oder den aufgrund des Siebten und Achten Kapitels des Elften Buches Sozialgesetzbuch getroffenen Regelungen (Regelungen der Pflegeversicherung) entsprechen sowie die gesondert berechenbaren Investitionskosten (§ 82 Abs. 3 und 4 SGB XI) gesondert ausgewiesen werden. Entsprechen Art, Inhalt oder Umfang der Leistungen oder Entgelte nicht den Regelungen der Pflegeversicherung, haben sowohl der Leistungsempfänger der Pflegeversicherung als auch der Träger einen Anspruch auf entsprechende Anpassung des Vertrages.

(6) In Verträgen mit Personen, denen Hilfe in Einrichtungen nach dem Bundessozialhilfegesetz gewährt wird, müssen Art, Inhalt und Umfang der in Absatz 3 genannten Leistungen sowie die jeweiligen Entgelte den aufgrund des Abschnitts 7 des Bundessozialhilfegesetzes getroffenen Vereinbarungen entsprechen. Absatz 5 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(7) Das Entgelt sowie die Entgeltbestandteile müssen im Verhältnis zu den Leistungen angemessen sein. Sie sind für alle Bewohnerinnen und Bewohner eines Heims nach einheitlichen Grundsätzen zu bemessen. Eine Differenzierung ist zulässig, soweit eine öffentliche Förderung von betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen nur für einen Teil eines Heims erfolgt ist. Eine Differenzierung nach Kostenträgern ist unzulässig. Abweichend von Satz 4 ist eine Differenzierung der Entgelte insofern zulässig, als Vergütungsvereinbarungen nach dem 7. Abschnitt des Bundessozialhilfegesetzes über Investitionsbeträge oder gesonderte berechnete Investitionskosten getroffen worden sind.

(8) Im Heimvertrag ist für Zeiten der Abwesenheit der Bewohnerin oder des Bewohners eine Regelung vorzusehen, ob und in welchem Umfang eine Erstattung ersparter

Aufwendungen erfolgt. Absätze 5 und 6 finden Anwendung.

(9) Werden Leistungen unmittelbar zu Lasten eines gesetzlichen Leistungsträgers erbracht, ist die Bewohnerin oder der Bewohner unverzüglich schriftlich unter Mitteilung des Kostenanteils hierauf hinzuweisen.

(10) Der Träger hat die künftige Bewohnerin oder den künftigen Bewohner bei Abschluss des Heimvertrags schriftlich auf sein Recht hinzuweisen, sich beim Träger, bei der zuständigen Behörde oder der Arbeitsgemeinschaft nach § 20 Abs. 5 beraten zu lassen sowie sich über Mängel bei der Erbringung der im Heimvertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren. Zugleich hat er die entsprechenden Anschriften mitzuteilen.

(11) Erbringt der Träger die vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise nicht oder weisen sie nicht unerhebliche Mängel auf, kann die Bewohnerin oder der Bewohner unbeschadet weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche bis zu sechs Monate rückwirkend eine angemessene Kürzung des vereinbarten Heimentgelts verlangen. Dies gilt nicht, soweit nach § 115 Abs. 3 SGB XI wegen desselben Sachverhaltes ein Kürzungsbetrag vereinbart oder festgesetzt worden ist.[1] Bei Personen, denen Hilfe in Einrichtungen nach dem Bundessozialhilfegesetz gewährt wird, steht der Kürzungsbetrag bis zur Höhe der erbrachten Leistungen vorrangig dem Sozialhilfeträger zu. Versicherten der Pflegeversicherung steht der Kürzungsbetrag bis zur Höhe ihres Eigenentgelts am Heimentgelt zu; ein überschießender Betrag ist an die Pflegekasse auszuzahlen.

§ 6
Anpassungspflicht

(1) Der Träger hat seine Leistungen, soweit ihm dies möglich ist, einem erhöhten oder verringerten Betreuungsbedarf der Bewohnerin oder des Bewohners anzupassen und die hierzu erforderlichen Änderungen des Heimvertrags anzubieten. Sowohl der Träger als auch die Bewohnerin oder der Bewohner können die erforderlichen Änderungen des Heimvertrags verlangen. Im Heimvertrag kann vereinbart werden, dass der Träger das Entgelt durch einseitige Erklärung in angemessenem Umfang entsprechend den angepassten Leistungen zu senken verpflichtet ist und erhöhen darf.

(2) Der Träger hat die Änderungen der Art, des Inhalts und des Umfangs der Leistungen sowie gegebenenfalls der Vergütung darzustellen. § 5 Abs. 3 Satz 3 und 4 findet entsprechende Anwendung.

(3) Auf die Absätze 1 und 2 finden § 5 Abs. 5 bis 7 und § 7 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 entsprechende Anwendung.

[1] § 115 Abs. 3 SGB XI findet sich im Entwurf eines Gesetzes zur Qualitätssicherung und zur Stärkung des Verbraucherschutzes in der Pflege (Pflege-Qualitätssicherungsgesetz – PQsG). Es wird darauf hingewiesen, dass der neue § 5 Abs. 11 Satz 2 Heimgesetz unter dem Vorbehalt steht, dass § 115 Abs. 3 SGB XI in der derzeit im PQsG vorgesehenen Fassung beschlossen wird.

§ 7
Erhöhung des Entgelts

(1) Der Träger des Heims kann eine Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind. Entgelterhöhungen aufgrund von Investitionsaufwendungen des Heims sind nur zulässig, soweit sie betriebsnotwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden.

(2) Die Erhöhung des Entgelts bedarf außerdem der Zustimmung der Bewohnerin oder des Bewohners. In dem Heimvertrag kann vereinbart werden, dass der Träger eines Heims berechtigt ist, bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 das Entgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen.

(3) Die Erhöhung des Entgelts wird nur wirksam, wenn sie vom Träger des Heims der Bewohnerin oder dem Bewohner gegenüber spätestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich geltend gemacht wurde und die Begründung anhand der Leistungsbeschreibung und der Entgeltbestandteile des Heimvertrages unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen beschreibt, für die sich nach Abschluss des Heimvertrags Kostensteigerungen ergeben. Die Begründung muss die vorgesehenen Änderungen darstellen und sowohl die bisherigen Entgeltbestandteile als auch die vorgesehenen neuen Entgeltbestandteile enthalten. § 5 Abs. 3 und Abs. 5 bis 9 gilt entsprechend. Die Bewohnerin oder der Bewohner sowie der Heimbeirat müssen Gelegenheit erhalten, die Angaben des Trägers durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

(4) Bei Leistungsempfängern der Pflegeversicherung wird eine Erhöhung des Entgelts nur wirksam, soweit das erhöhte Entgelt den Regelungen der Pflegeversicherung entspricht. Der Träger ist verpflichtet, Vertreter des Heimbeirats oder den Heimfürsprecher rechtzeitig vor der Aufnahme von Verhandlungen über Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen sowie über Vergütungsvereinbarungen mit den Pflegekassen anzuhören und ihnen unter Vorlage nachvollziehbarer Unterlagen die wirtschaftliche Notwendigkeit und Angemessenheit der geplanten Erhöhung zu erläutern. Außerdem ist der Träger verpflichtet, Vertretern des Heimbeirats oder dem Heimfürsprecher Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben. Diese Stellungnahme gehört zu den Unterlagen, die der Träger rechtzeitig vor Beginn der Verhandlungen den als Kostenträgern betroffenen Vertragsparteien vorzulegen hat. Vertreter des Heimbeirats oder der Heimfürsprecher sollen vom Träger zu den Verhandlungen über Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen sowie über Vergütungsvereinbarungen hinzugezogen werden. Sie sind über den Inhalt der Verhandlungen, soweit ihnen im Rahmen der Verhandlungen Betriebsgeheimnisse bekannt geworden sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Absatz 3 findet Anwendung.

(5) Bei Personen, denen Hilfe in Einrichtungen nach dem Bundessozialhilfegesetz gewährt wird, wird eine Erhöhung des Entgelts nur wirksam, soweit das erhöhte Entgelt den Vereinbarungen nach Abschnitt 7 des Bundessozialhilfegesetzes entspricht. Vertreter des Heimbeirats oder der Heimfürsprecher sollen vom Träger an den Ver-

handlungen über Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen hinzugezogen werden. Im Übrigen findet Absatz 4 entsprechende Anwendung.

(6) Eine Kündigung des Heimvertrags zum Zwecke der Erhöhung des Entgelts ist ausgeschlossen.

§ 8
Vertragsdauer

(1) Der Heimvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, soweit nicht im Einzelfall eine befristete Aufnahme der Bewohnerin oder des Bewohners beabsichtigt ist oder eine vorübergehende Aufnahme nach § 1 Abs. 3 vereinbart wird.

(2) Die Bewohnerin oder der Bewohner kann den Heimvertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgelts ist eine Kündigung abweichend von Satz 1 jederzeit für den Zeitpunkt möglich, an dem die Erhöhung wirksam werden soll. Der Heimvertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn der Bewohnerin oder dem Bewohner die Fortsetzung des Heimvertrags bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist. Hat in den Fällen des Satzes 3 der Träger den Kündigungsgrund zu vertreten, hat er der Bewohnerin oder dem Bewohner eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und ist zum Ersatz der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. Im Falle des Satzes 3 kann die Bewohnerin oder der Bewohner den Nachweis einer angemessenen anderweitigen Unterkunft und Betreuung auch dann verlangen, wenn sie oder er noch nicht gekündigt hat. § 115 Abs. 4 SBG XI bleibt unberührt.[1]

(3) Der Träger kann den Heimvertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. der Betrieb des Heims eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Heimvertrags für den Träger eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
2. der Gesundheitszustand der Bewohnerin oder des Bewohners sich so verändert hat, dass seine fachgerechte Betreuung in dem Heim nicht mehr möglich ist,
3. die Bewohnerin oder der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass dem Träger die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann oder
4. die Bewohnerin oder der Bewohner
   a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
   b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrags in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 Nr. 4 ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn der Träger vorher befriedigt wird. Sie wird unwirksam, wenn bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts der Träger befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.

(5) Die Kündigung durch den Träger eines Heims bedarf der schriftlichen Form; sie ist zu begründen.

(6) In den Fällen des Absatzes 3 Nr. 2 bis 4 kann der Träger den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In den übrigen Fällen des Absatzes 3 ist die Kündigung spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.

(7) Hat der Träger nach Absatz 3 Nr. 1 und 2 gekündigt, so hat er der Bewohnerin oder dem Bewohner eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. In den Fällen des Absatzes 3 Nr. 1 hat der Träger eines Heims die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.

(8) Mit dem Tod der Bewohnerin oder des Bewohners endet das Vertragsverhältnis. Bestimmungen des Heimvertrages über die Behandlung des im Heim befindlichen Nachlasses sowie dessen Verwahrung durch den Träger bleiben wirksam.

(9) Wenn die Bewohnerin oder der Bewohner nur vorübergehend aufgenommen wird, kann der Heimvertrag von beiden Vertragsparteien nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Absätze 2 bis 8 sind mit Ausnahme des Absatzes 3 Satz 2 Nr. 2 und 3 und des Absatzes 8 Satz 1 nicht anzuwenden. Die Kündigung ist ohne Einhaltung einer Frist zulässig. Sie bedarf der schriftlichen Form und ist zu begründen.“

5. Der bisherige § 4d wird § 9 und die Wörter „des Bewohners“ werden durch die Wörter „der Bewohnerin oder des Bewohners“ sowie die Angabe „§§ 4 bis 4c“ durch die Angabe „§§ 5 bis 8“ ersetzt.
6. Die §§ 10 bis 12 werden wie folgt gefasst:

„§ 10
Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner

(1) Die Bewohnerinnen und Bewohner wirken durch einen Heimbeirat in Angelegenheiten des Heimbetriebs wie Unterkunft, Betreuung, Aufenthaltsbedingungen, Heimordnung, Verpflegung und Freizeitgestaltung mit. Die Mitwirkung bezieht sich auch auf die Sicherung einer angemessenen Qualität der Betreuung im Heim und auf die Leistungs-, Vergütungs-, Qualitäts- und Prüfungsvereinbarungen nach § 7 Abs. 4 und 5. Sie ist auf die Verwaltung sowie die Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Heims zu erstrecken, wenn Leistungen im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 3 erbracht worden sind. Der Heimbeirat kann bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und Rechte fach-

[1] § 115 Abs. 4 SGB XI findet sich im Entwurf eines Gesetzes zur Qualitätssicherung und zur Stärkung des Verbraucherschutzes in der Pflege (Pflege-Qualitätssicherungsgesetz – PQsG). Es wird darauf hingewiesen, dass der neue § 8 Abs. 2 Satz 6 Heimgesetz unter dem Vorbehalt steht, dass § 115 Abs. 4 SGB XI in der derzeit im PQsG vorgesehenen Fassung beschlossen wird.

und sachkundige Personen seines Vertrauens hinzuziehen. Diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden fördern die Unterrichtung der Bewohnerinnen und Bewohner und der Mitglieder von Heimbeiräten über die Wahl und die Befugnisse sowie die Möglichkeiten des Heimbeirats, die Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner in Angelegenheiten des Heimbetriebs zur Geltung zu bringen.

(3) Der Heimbeirat soll mindestens einmal im Jahr die Bewohnerinnen und Bewohner zu einer Versammlung einladen, zu der jede Bewohnerin oder jeder Bewohner eine Vertrauensperson beiziehen kann. Näheres kann in der Rechtsverordnung nach Absatz 5 geregelt werden.

(4) Für die Zeit, in der ein Heimbeirat nicht gebildet werden kann, werden seine Aufgaben durch einen Heimfürsprecher wahrgenommen. Seine Tätigkeit ist unentgeltlich und ehrenamtlich. Der Heimfürsprecher wird im Benehmen mit der Heimleitung von der zuständigen Behörde bestellt. Die Bewohnerinnen und Bewohner des Heims oder deren gesetzliche Vertreter können der zuständigen Behörde Vorschläge zur Auswahl des Heimfürsprechers unterbreiten. Die zuständige Behörde kann von der Bestellung eines Heimfürsprechers absehen, wenn die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner auf andere Weise gewährleistet ist.

(5) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erlässt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Regelungen über die Wahl des Heimbeirats und die Bestellung des Heimfürsprechers sowie über Art, Umfang und Form ihrer Mitwirkung. In der Rechtsverordnung ist vorzusehen, dass auch Angehörige und sonstige Vertrauenspersonen der Bewohnerinnen und Bewohner sowie von der zuständigen Behörde vorgeschlagene Personen in angemessenem Umfang in den Heimbeirat gewählt werden können.

§ 11
Anforderungen an den Betrieb eines Heims

(1) Ein Heim darf nur betrieben werden, wenn der Träger und die Leitung

1. die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner vor Beeinträchtigungen schützen,
2. die Selbständigkeit, die Selbstbestimmung und die Selbstverantwortung der Bewohnerinnen und Bewohner wahren und fördern, insbesondere bei behinderten Menschen die sozialpädagogische Betreuung und heilpädagogische Förderung sowie bei Pflegebedürftigen eine humane und aktivierende Pflege unter Achtung der Menschenwürde gewährleisten,
3. eine angemessene Qualität der Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner, auch soweit sie pflegebedürftig sind, in dem Heim selbst oder in angemessener anderer Weise einschließlich der Pflege nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse sowie die ärztliche und gesundheitliche Betreuung sichern,
4. die Eingliederung behinderter Menschen fördern,
5. den Bewohnerinnen und Bewohnern eine nach Art und Umfang ihrer Betreuungsbedürftigkeit angemessene Lebensgestaltung ermöglichen und die erforderlichen Hilfen gewähren,
6. die hauswirtschaftliche Versorgung sowie eine angemessene Qualität des Wohnens erbringen,
7. sicherstellen, dass für pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner Pflegeplanungen aufgestellt und deren Umsetzung aufgezeichnet werden,
8. gewährleisten, dass in Einrichtungen der Behindertenhilfe für die Bewohnerinnen und Bewohner Förder- und Hilfepläne aufgestellt und deren Umsetzung aufgezeichnet werden,
9. einen ausreichenden Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner vor Infektionen gewährleisten und sicherstellen, dass von den Beschäftigten die für ihren Aufgabenbereich einschlägigen Anforderungen der Hygiene eingehalten werden und
10. sicherstellen, dass die Arzneimittel bewohnerbezogen und ordnungsgemäß aufbewahrt und die in der Pflege tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mindestens einmal im Jahr über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln beraten werden.

(2) Ein Heim darf nur betrieben werden, wenn der Träger

1. die notwendige Zuverlässigkeit, insbesondere die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zum Betrieb des Heims, besitzt,
2. sicherstellt, dass die Zahl der Beschäftigten und ihre persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen zu leistende Tätigkeit ausreicht und
3. angemessene Entgelte verlangt.

(3) Ein Heim darf nur betrieben werden, wenn

1. die Einhaltung der in den Rechtsverordnungen nach § 3 enthaltenen Regelungen gewährleistet ist,
2. die vertraglichen Leistungen erbracht werden und
3. die Einhaltung der nach § 14 Abs. 7 erlassenen Vorschriften gewährleistet ist.

(4) Bestehen Zweifel daran, dass die Anforderungen an den Betrieb eines Heims erfüllt sind, ist die zuständige Behörde berechtigt und verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zur Aufklärung zu ergreifen.

§ 12
Anzeige

(1) Wer den Betrieb eines Heimes aufnehmen will, hat darzulegen, dass er die Anforderungen nach § 11 Abs. 1 bis 3 erfüllt. Zu diesem Zweck hat er seine Absicht spätestens drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Anzeige muss insbesondere folgende weitere Angaben enthalten:

1. den vorgesehenen Zeitpunkt der Betriebsaufnahme,
2. den Namen und die Anschrift des Trägers und des Heims,

3. die Nutzungsart des Heims und der Räume sowie deren Lage, Zahl und Größe und die vorgesehene Belegung der Wohnräume,
4. die vorgesehene Zahl der Mitarbeiterstellen,
5. den Namen, die berufliche Ausbildung und den Werdegang der Heimleitung und bei Pflegeheimen auch der Pflegedienstleitung sowie die Namen und die berufliche Ausbildung der Betreuungskräfte,
6. die allgemeine Leistungsbeschreibung sowie die Konzeption des Heims,
7. ein Versorgungsvertrag nach § 72 sowie eine Leistungs- und Qualitätsvereinbarung nach § 80a des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder die Erklärung, ob ein solcher Versorgungsvertrag oder eine solche Leistungs- und Qualitätsvereinbarung angestrebt werden,
8. die Vereinbarungen nach § 93 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes oder die Erklärung, ob solche Vereinbarungen angestrebt werden,
9. die Einzelvereinbarungen aufgrund § 39a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder die Erklärung, ob solche Vereinbarungen angestrebt werden,
10. die Unterlagen zur Finanzierung der Investitionskosten,
11. ein Muster der Heimverträge sowie sonstiger verwendeter Verträge,
12. die Satzung oder einen Gesellschaftsvertrag des Trägers sowie
13. die Heimordnung, soweit eine solche vorhanden ist.

(2) Die zuständige Behörde kann weitere Angaben verlangen, soweit sie zur zweckgerichteten Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Stehen die Leitung, die Pflegedienstleitung oder die Betreuungskräfte zum Zeitpunkt der Anzeige noch nicht fest, ist die Mitteilung zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens vor Aufnahme des Heimbetriebs, nachzuholen.

(3) Der zuständigen Behörde sind unverzüglich Änderungen anzuzeigen, die Angaben gemäß Absatz 1 betreffen.

(4) Wer den Betrieb eines Heims ganz oder teilweise einzustellen oder wer die Vertragsbedingungen wesentlich zu ändern beabsichtigt, hat dies unverzüglich der zuständigen Behörde gemäß Satz 2 anzuzeigen. Mit der Anzeige sind Angaben über die nachgewiesene Unterkunft und Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner und die geplante ordnungsgemäße Abwicklung der Vertragsverhältnisse mit den Bewohnerinnen und Bewohnern zu verbinden."

7. Der bisherige § 8 wird § 13 und wie folgt geändert:

   a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

   „(1) Der Träger eines Heims hat nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung Aufzeichnungen über den Betrieb des Heims zu machen, aus denen insbesondere ersichtlich sind:

   1. die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Heims,
   2. die Nutzungsart, die Lage, die Zahl und die Größe der Räume sowie die Belegung der Wohnräume,
   3. der Name, der Vorname, das Geburtsdatum, die Anschrift und die Ausbildung der Beschäftigten, deren regelmäßige Arbeitszeit, die von ihnen in dem Heim ausgeübte Tätigkeit und die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses sowie die Dienstpläne,
   4. der Name, der Vorname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, der Betreuungsbedarf der Bewohnerinnen und Bewohner sowie bei pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern die Pflegestufe,
   5. der Erhalt, die Aufbewahrung und die Verabreichung von Arzneimitteln einschließlich der pharmazeutischen Überprüfung der Arzneimittelvorräte und der Unterweisung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln,
   6. die Pflegeplanungen und die Pflegeverläufe für pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner,
   7. für Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen der Behindertenhilfe Förder- und Hilfepläne einschließlich deren Umsetzung,
   8. die Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung sowie zur Qualitätssicherung,
   9. die freiheitsbeschränkenden und die freiheitsentziehenden Maßnahmen bei Bewohnerinnen und Bewohnern sowie der Angabe des für die Anordnung der Maßnahme Verantwortlichen,
   10. die für die Bewohnerinnen und Bewohner verwalteten Gelder oder Wertsachen.

   Betreibt der Träger mehr als ein Heim, sind für jedes Heim gesonderte Aufzeichnungen zu machen. Dem Träger bleibt es vorbehalten, seine wirtschaftliche und finanzielle Situation durch Vorlage der im Rahmen der Pflegebuchführungsverordnung geforderten Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung nachzuweisen. Aufzeichnungen, die für andere Stellen als die zuständige Behörde angelegt worden sind, können zur Erfüllung der Anforderungen des Satzes 1 verwendet werden.

   (2) Der Träger eines Heims hat die Aufzeichnungen nach Absatz 1 sowie die sonstigen Unterlagen und Belege über den Betrieb eines Heims 5 Jahre aufzubewahren."

   b) In Absatz 4 wird die Angabe „den §§ 93 bis 94" durch die Angabe „§ 93 Abs. 2" ersetzt.

8. § 14 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird das Wort „Bewohnern" durch die Wörter „Bewohnerinnen und Bewohnern" und die Angabe „§ 4" durch die Angabe „§ 5" ersetzt.

   b) In Absatz 2 Nr. 1 wird die Angabe „§ 4" durch die Angabe „§ 5" ersetzt.

   In Absatz 2 Nr. 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Auf Verlangen der Bewohnerin oder des Bewohners können diese Sicherheiten auch durch Stellung einer selbstschuldnerischen Bürgschaft eines Kreditinstituts oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft geleistet werden."

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Verzinsung oder der Vorteil der Kapitalnutzung bei der Bemessung des Entgelts sind der Bewohnerin oder dem Bewohner gegenüber durch jährliche Abrechnungen nachzuweisen".

bb) In dem neuen Satz 4 wird die Angabe „1 und 2" durch die Angabe „1 bis 3" ersetzt.

d) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„(4) Ist nach Absatz 2 Nr. 4 als Sicherheit eine Geldsumme bereitzustellen, so ist die Bewohnerin oder der Bewohner zu drei gleichen monatlichen Teilleistungen berechtigt. Die erste Teilleistung ist zu Beginn des Vertragsverhältnisses fällig. Der Träger des Heims hat die Geldsumme von seinem Vermögen getrennt für jede Bewohnerin und jeden Bewohner einzeln bei einer öffentlichen Sparkasse oder einer Bank zu dem für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist marktüblichen Zinssatz anzulegen. Die Zinsen stehen, auch soweit ein höherer Zinssatz erzielt wird, der Bewohnerin oder dem Bewohner zu und erhöhen die Sicherheit. Abweichende Vereinbarungen zum Nachteil der Bewohnerin oder des Bewohners sind unzulässig.

(5) Der Leitung, den Beschäftigten oder sonstigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des Heims ist es untersagt, sich von oder zugunsten von Bewohnerinnen und Bewohnern neben der vom Träger erbrachten Vergütung Geld- oder geldwerte Leistungen für die Erfüllung der Pflichten aus dem Heimvertrag versprechen oder gewähren zu lassen. Dies gilt nicht, soweit es sich um geringwertige Aufmerksamkeiten handelt."

e) In Absatz 6 wird das Wort „Bewohner" durch die Wörter „Bewohnerinnen und Bewohner" ersetzt.

f) In Absatz 7 werden die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft" durch die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie" ersetzt.

g) In Absatz 8 wird das Wort „sozialen" gestrichen und werden die Wörter „und für Personen, denen Hilfe in Einrichtungen nach dem Bundessozialhilfegesetz gewährt wird." angefügt.

9. Die §§ 15 bis 18 werden wie folgt gefasst:

„§ 15
Überwachung

(1) Die Heime werden von den zuständigen Behörden durch wiederkehrende oder anlassbezogene Prüfungen überwacht. Die Prüfungen können jederzeit angemeldet oder unangemeldet erfolgen. Prüfungen zur Nachtzeit sind nur zulässig, wenn und soweit das Überwachungsziel zu anderen Zeiten nicht erreicht werden kann. Die Heime werden daraufhin überprüft, ob sie die Anforderungen an den Betrieb eines Heims nach diesem Gesetz erfüllen. Der Träger, die Leitung und die Pflegedienstleitung haben den zuständigen Behörden die für die Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte auf Verlangen und unentgeltlich zu erteilen. Die Aufzeichnungen nach § 13 Abs. 1 hat der Träger am Ort des Heims zur Prüfung vorzuhalten. Für die Unterlagen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 gilt dies nur für angemeldete Prüfungen.

(2) Die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung des Heims beauftragten Personen sind befugt,

1. die für das Heim genutzten Grundstücke und Räume zu betreten; soweit diese einem Hausrecht der Bewohnerinnen und Bewohner unterliegen, nur mit deren Zustimmung,
2. Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen,
3. Einsicht in die Aufzeichnungen nach § 13 des Auskunftspflichtigen im jeweiligen Heim zu nehmen,
4. sich mit den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie dem Heimbeirat oder dem Heimfürsprecher in Verbindung zu setzen,
5. bei pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern mit deren Zustimmung den Pflegezustand in Augenschein zu nehmen,
6. die Beschäftigten zu befragen.

Der Träger hat diese Maßnahmen zu dulden. Es steht der zuständigen Behörde frei, zu ihren Prüfungen weitere fach- und sachkundige Personen hinzuzuziehen. Diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen personenbezogene Daten über Bewohnerinnen und Bewohner nicht speichern und an Dritte übermitteln.

(3) Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung können Grundstücke und Räume, die einem Hausrecht der Bewohnerinnen und Bewohner unterliegen oder Wohnzwecken des Auskunftspflichtigen dienen, jederzeit betreten werden. Der Auskunftspflichtige und die Bewohnerinnen und Bewohner haben die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(4) Die zuständige Behörde nimmt für jedes Heim im Jahr grundsätzlich mindestens eine Prüfung vor. Sie kann Prüfungen in größeren Abständen als nach Satz 1 vornehmen, soweit ihr durch geeignete Nachweise unabhängiger Sachverständiger Erkenntnisse darüber vorliegen, dass die Anforderungen an den Betrieb eines Heimes erfüllt sind. Das Nähere wird durch Landesrecht bestimmt.

(5) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 4 haben keine aufschiebende Wirkung.

(6) Die Überwachung beginnt mit der Anzeige nach § 12 Abs. 1, spätestens jedoch drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme des Heims.

(7) Maßnahmen nach den Absätzen 1, 2 , 4 und 6 sind auch zur Feststellung zulässig, ob eine Einrichtung ein Heim im Sinne von § 1 ist.

(8) Der Träger kann bei Prüfungen, unbeschadet der Zulässigkeit unangemeldeter Prüfungen, seinen Trägerverband in angemessener Weise hinzuziehen. Die zuständige Behörde soll den Trägerverband über den Zeitpunkt von angemeldeten Prüfungen unterrichten.

(9) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(10) Die Landesregierungen werden ermächtigt, zur Unterstützung der zuständigen Behörde durch Rechtsverordnung die Bildung von Besuchskommissionen vorzusehen und deren Aufgaben und Befugnisse zu regeln.

§ 16
Beratung bei Mängeln

(1) Sind in einem Heim Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger über die Möglichkeiten zur Abstellung der Mängel beraten. Das Gleiche gilt, wenn nach einer Anzeige gemäß § 12 vor der Aufnahme des Heimbetriebs Mängel festgestellt werden.

(2) An einer Beratung nach Absatz 1 soll der Träger der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach § 93 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes bestehen, beteiligt werden. Er ist zu beteiligen, wenn die Abstellung der Mängel Auswirkungen auf Entgelte oder Vergütungen haben kann. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Pflegekassen oder sonstige Sozialversicherungsträger, sofern mit ihnen oder ihren Landesverbänden Vereinbarungen nach §§ 72, 75 oder 85 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bestehen.

(3) Ist den Bewohnerinnen und den Bewohnern aufgrund der festgestellten Mängel eine Fortsetzung des Heimvertrags nicht zuzumuten, soll die zuständige Behörde sie dabei unterstützen, eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen zu finden.

§ 17
Anordnungen

(1) Werden festgestellte Mängel nicht abgestellt, so können gegenüber den Trägern von Heimen Anordnungen erlassen werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Bewohnerinnen und Bewohner oder zur Vermeidung einer Unangemessenheit zwischen dem Entgelt und der Leistung des Heims erforderlich sind. Das Gleiche gilt, wenn Mängel nach einer Anzeige gemäß § 12 vor Aufnahme des Heimbetriebs festgestellt werden.

(2) Anordnungen sind so weit wie möglich in Übereinstimmung mit Vereinbarungen nach den § 93 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes auszugestalten. Wenn Anordnungen eine Erhöhung der Vergütung nach § 93 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes zur Folge haben können, ist über sie Einvernehmen mit dem Träger der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach diesen Vorschriften bestehen, anzustreben. Gegen Anordnungen nach Satz 2 kann neben dem Heimträger auch der Träger der Sozialhilfe Widerspruch einlegen und Anfechtungsklage erheben. § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Wenn Anordnungen gegenüber zugelassenen Pflegeheimen eine Erhöhung der nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch vereinbarten oder festgesetzten Entgelte zur Folge haben können, ist Einvernehmen mit den betroffenen Pflegesatzparteien anzustreben. Für Anordnungen nach Satz 1 gilt für die Pflegesatzparteien Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

§ 18
Beschäftigungsverbot

Dem Träger eines Heims kann die weitere Beschäftigung der Leitung, eines Beschäftigten oder einer sonstigen Mitarbeiterin oder eines sonstigen Mitarbeiters ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die für ihre Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzen.“

10. Der bisherige § 16 wird § 19 und wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

       „(1) Der Betrieb eines Heims ist zu untersagen, wenn die Anforderungen des § 11 nicht erfüllt sind und Anordnungen nicht ausreichen.“

    b) In Absatz 2 werden die Angaben „§ 7“ durch „§ 12“, „§ 12“ durch „§ 17 Abs. 1“ und „§ 13“ durch „§ 18“ ersetzt.

    c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 7 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

11. Nach § 19 wird folgender § 20 eingefügt:

„§ 20
Zusammenarbeit, Arbeitsgemeinschaften

(1) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zum Schutz der Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner und zur Sicherung einer angemessenen Qualität des Wohnens und der Betreuung in den Heimen sowie zur Sicherung einer angemessenen Qualität der Überwachung sind die für die Ausführung nach diesem Gesetz zuständigen Behörden und die Pflegekassen, deren Landesverbände, der Medizinische Dienst der Krankenversicherung und die zuständigen Träger der Sozialhilfe verpflichtet, eng zusammenzuarbeiten. Im Rahmen der engen Zusammenarbeit sollen die in Satz 1 genannten Beteiligten sich gegenseitig informieren, ihre Prüftätigkeit koordinieren sowie Einvernehmen über Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Abstellung von Mängeln anstreben.

(2) Sie sind berechtigt und verpflichtet, die für ihre Zusammenarbeit erforderlichen Angaben einschließlich der bei der Überwachung gewonnenen Erkenntnisse untereinander auszutauschen. Personenbezogene Daten sind vor der Übermittlung zu anonymisieren.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 2 dürfen personenbezogene Daten in nicht anonymisierter Form an die Pflegekassen und den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung übermittelt werden, soweit dies für Zwecke nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch erforderlich ist. Die übermittelten Daten dürfen von den Empfängern nicht zu anderen Zwecken verarbeitet oder genutzt werden. Sie sind spätestens nach Ablauf von

zwei Jahren zu löschen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Daten gespeichert worden sind.

(4) Ist die nach dem Heimgesetz zuständige Behörde der Auffassung, dass ein Vertrag oder eine Vereinbarung mit unmittelbarer Wirkung für ein zugelassenes Pflegeheim geltendem Recht widerspricht, teilt sie dies der nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Aufsichtsbehörde mit.

(5) Zur Durchführung des Absatzes 1 werden Arbeitsgemeinschaften gebildet. Den Vorsitz und die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft führt die nach diesem Gesetz zuständige Behörde, falls nichts Abweichendes durch Landesrecht bestimmt ist. Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Beteiligten tragen die ihnen durch die Zusammenarbeit entstehenden Kosten selbst. Das Nähere ist durch Landesrecht zu regeln.

(6) Die Arbeitsgemeinschaften nach Absatz 5 arbeiten mit den Trägern und deren Verbänden, den Verbänden der Bewohnerinnen und Bewohner und den Verbänden der Pflegeberufe sowie den Betreuungsbehörden vertrauensvoll zusammen.

(7) Besteht im Bereich der zuständigen Behörde eine Arbeitsgemeinschaft im Sinne des § 95 Bundessozialhilfegesetz, so sind im Rahmen dieser Arbeitsgemeinschaft auch Fragen der bedarfsgerechten Planung zur Erhaltung und Schaffung der in § 1 genannten Heime in partnerschaftlicher Zusammenarbeit zu beraten."

12. Der bisherige § 17 wird § 21 und wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

         „1. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,".

      bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 16" durch die Angabe „§ 19 Abs. 1 oder 2" ersetzt.

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 3, § 5 Abs. 3 oder § 8 Abs. 3" durch die Angabe „§ 3 oder § 10 Abs. 5" ersetzt.

      bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

         „2. entgegen § 12 Abs. 4 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,".

      cc) Die bisherige Nummer 6 wird neue Nummer 3.

      dd) In der neuen Nummer 3 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt.

      ee) Die bisherige Nummer 3 wird neue Nummer 4.

      ff) In der neuen Nummer 4 werden die Angabe „9 Abs. 1 Satz 2" durch die Angabe „§ 15 Abs. 1 Satz 5", die Angabe „§ 9 Abs. 2 Satz 3" durch die Angabe „§ 15 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 2" und am Ende das Komma durch das Wort „oder" ersetzt und die Angabe „zur Überwachung (§ 9 Abs. 2 Satz 1 oder 2)" gestrichen.

      gg) Nach der neuen Nummer 4 wird folgende neue Nummer 5 angefügt:

         „5. einer vollziehbaren Anordnung nach § 17 Abs. 1 oder § 18 zuwiderhandelt."

      hh) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden gestrichen.

   c) In Absatz 3 werden die Wörter „zehntausend Deutsche Mark" durch die Wörter „fünfzigtausend Deutsche Mark" und die Wörter „fünftausend Deutsche Mark" durch die Wörter „zwanzigtausend Deutsche Mark" ersetzt."

13. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22
Berichte

(1) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend berichtet den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes alle vier Jahre, erstmals im Jahre 2004, über die Situation der Heime und die Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner.

(2) Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend auf Ersuchen Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis für die Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. Daten der Bewohnerinnen und Bewohner dürfen nur in anonymisierter Form übermittelt werden.

(3) Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht zu erstellen. Dieser Bericht ist zu veröffentlichen."

14. Der bisherige § 18 wird § 23; ihm wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Landesregierungen haben darauf hinzuwirken, dass die Aufgabenwahrnehmung durch die zuständigen Behörden nicht durch Interessenkollisionen gefährdet oder beeinträchtigt wird."

15. Der bisherige § 19 wird § 24.

16. Der bisherige § 22 wird § 25 und wie folgt geändert:

Die Angabe „§§ 3 und 8" wird durch die Angabe „§§ 3 und 13" ersetzt.

17. Nach § 25 wird folgender § 26 angefügt:

„§ 26
Übergangsvorschriften

(1) Rechte und Pflichten aufgrund von Heimverträgen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen worden sind, richten sich vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes an nach dem neuen Recht.

(2) Eine schriftliche Anpassung der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossenen Heimverträge an die Vorschriften dieses Gesetzes muss erst erfolgen, sobald sich Leistungen oder Entgelt aufgrund der §§ 6 oder 7 verändern, spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes."

Artikel 2

Änderung des Heimgesetzes zur Umstellung auf Euro

In § 21 Abs. 3 des Heimgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, werden die Angabe „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfundzwanzigtausend Euro“ und die Angabe „zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „zehntausend Euro“ ersetzt.

Artikel 3

Neufassung des Heimgesetzes

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann den Wortlaut des Heimgesetzes in der vom … an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am … in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Vorbemerkungen

Das Heimgesetz ist 1974 als „Gesetz über Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige (Heimgesetz)“ verabschiedet worden. Sein Zweck ist es, „die Interessen und Bedürfnisse der Heimbewohner vor Beeinträchtigungen zu schützen, insbesondere die Selbständigkeit und Selbstverantwortung der Bewohner im Heim zu wahren“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 a. F.) sowie „die Beratung in Heimangelegenheiten zu fördern“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 a. F.).

Das geltende Heimgesetz enthält Regelungen, die ihrer Natur nach Verwaltungsrecht, Zivilrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht sind. Sie lassen sich wie folgt zusammenfassen:

– Es werden Anforderungen an die Qualität der Betreuung und des Wohnens in Heimen festgelegt.

– Es werden Vorgaben für die Verträge zwischen den Trägern von Heimen und den Bewohnerinnen und Bewohnern (künftig Bewohner genannt) gemacht.

– Die Mitwirkung von Bewohnern in Heimangelegenheiten wird festgeschrieben.

– Verwaltungsrechtliche und ordnungswidrigkeitenrechtliche Folgen von Verstößen gegen das Heimgesetz werden geregelt.

– Es wird eine Heimaufsicht eingerichtet, deren Aufgabe die Beratung in Heimangelegenheiten und die Heimüberwachung ist. Für sie gilt der Grundsatz: Beratung vor Überwachung.

Das Heimgesetz ist inzwischen 25 Jahre alt. Es hatte sich in der Vergangenheit – unbeschadet verschiedentlicher Vollzugsdefizite – insgesamt bewährt. Das Heimgesetz und die auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen hatten allein durch ihre Existenz eine präventive Wirkung entfaltet, weil sie konkrete Qualitätsstandards enthielten. Darüber hinaus konnten die Heimaufsichtsbehörden in unzähligen Fällen durch ihre Beratung oder durch ihr Einschreiten Qualitätsmängel in der Betreuung der Bewohner verhindern oder beseitigen.

Im Laufe der Jahre hat sich aber gezeigt, dass das Heimgesetz novelliert werden muss. Das Gesetz wurde im Jahre 1990 erstmalig novelliert und in der vergangenen Legislaturperiode zweimal geändert, 1996 und zuletzt durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Heimgesetzes vom 3. Februar 1997. Die Änderungen des Gesetzes in den Jahren 1996 und 1997 betreffen in erster Linie die Einbeziehung der Kurzzeitpflege in den Schutzbereich des Heimgesetzes, die Abschaffung des Erlaubnisvorbehalts für privatgewerbliche Heime sowie die Abstimmung von Regelungen des Heimgesetzes und des SGB XI. Diese geringfügigen Änderungen der letzten Legislaturperiode reichen aber nicht aus, um das Heimgesetz an die grundlegend veränderten gesellschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen und den im Bereich der Altenhilfe bestehenden Reformstau abzubauen. Zu den veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen gehört die deutliche Erhöhung des Durchschnittsalters beim Wechsel von der Wohnung in ein Heim und die Zunahme der Zahl der pflegebedürftigen Heimbewohner und des Grades der Pflegebedürftigkeit. Um diesen geänderten Rahmenbedingungen gerecht zu werden, bedarf es einer umfassenden Novellierung des Heimgesetzes, die auch die Änderungen umfasst, die eine weitere Anpassung von Heimgesetz und SGB XI zum Inhalt haben. Auch Berichte in den Medien über Pflegeskandale und Missstände in Heimen zeigen Handlungsbedarf an. Für ältere Menschen, insbesondere für Pflegebedürftige, und für behinderte Menschen ist es von entscheidender Bedeutung, bei Bedarf in einem Heim angemessen betreut, versorgt und gepflegt zu werden. Es ist Aufgabe des Staates, die notwendige Pflegequalität zu sichern. Im Einzelnen sind folgende Gründe für die Novellierung maßgebend:

1. In der letzten Zeit aufgetretene Pflegeskandale haben gezeigt, dass die Aufsicht über die Heime zum Teil intensiviert, insbesondere das Eingriffsinstrumentarium der Heimaufsicht verbessert werden muss.

2. Heimverträge sind in der Praxis in der Regel nicht hinreichend transparent. So ist z. B. eine Zuordnung von Entgelten zu Leistungen oft nur schwer möglich. Die Abwägung der Interessen ist nicht immer ausgewogen.

3. In vielen Heimen lassen sich aufgrund des hohen Alters und des Grads der Pflegebedürftigkeit der Bewohner nicht mehr genügend Personen für einen Heimbeirat finden. Damit ist eine Mitwirkung in Heimangelegenheiten nicht ausreichend gewährleistet.

4. Mit der Pflegeversicherung ist neben das externe Qualitätssicherungssystem des Heimgesetzes das externe Qualitätssicherungssystem des SGB XI getreten. Beide Systeme sind noch nicht ausreichend miteinander verzahnt. Trotz der gleich gelagerten Aufgabenstellung arbeiten Heimaufsichtsbehörden und Medizinische Dienste der Krankenversicherung noch zu wenig zusammen. Zum Teil sehen sie sich auch mangels Regelungen über den Datenaustausch an einer Zusammenarbeit gehindert.

2. Ziele der Novelle

Die Rechtsstellung und der Schutz der Bewohner von Altenwohn-, Alten- und Pflegeheimen sowie Heimen für behinderte Menschen sollen mit der Neufassung des Heimgesetzes deutlich verbessert werden.

Es geht um die Schaffung einer modernen, den Anforderungen der Praxis entsprechenden gesetzlichen Grundlage für die Betreuung älterer und behinderter Menschen in Heimen. Vorrangiges Ziel dabei ist es, ein an den Grundsätzen der Menschenwürde ausgerichtetes Leben im Heim zu sichern. Dazu gehört auch die Gewährleistung einer angemessenen Qualität der Betreuung und Pflege.

Darüber hinaus ist Ziel der Neufassung die Beseitigung erkennbarer Mängel des geltenden Heimgesetzes, die Ausfüllung von Regelungslücken und die Erleichterung der Gesetzesanwendung durch klarstellende Regelungen. Dabei sol-

len gesetzliche Pflichten nicht einseitig zu Lasten des Trägers gehen; die Neufassung hat vielmehr das Ziel, einen sachgerechten Interessenausgleich herbeizuführen und Konflikte durch einen offenen und vertrauensvollen Umgang miteinander zu vermeiden.

Dem Ziel der Qualitätssicherung in der Pflege dient auch die gleichzeitige Novellierung des SGB XI.[1] Die Neufassung des Heimgesetzes und die Novellierung des SGB XI ergänzen einander durch eine weitere Verzahnung ihrer Regelungsbereiche und durch eine geregelte Zusammenarbeit der Heimaufsicht mit dem Medizinischen Dienst der Pflegekassen.

3. Inhaltliche Schwerpunkte

1. Abgrenzung zwischen Heim und Formen des sog. Betreuten Wohnens

   Der Anwendungsbereich des Heimgesetzes wird klarer als bisher definiert (§ 1). Insbesondere werden die Heime von den vielfältigen neuen Formen des Betreuten Wohnens abgegrenzt. Es geht um die Klärung der Frage, bei welchen Projekten, die sich Betreutes Wohnen nennen, eine aus Sicht der Nutzer bzw. Bewohner heimmäßige Situation vorliegt, die eine Unterstellung unter den Anwendungsbereich des Heimgesetzes erforderlich macht. Das „echte" Betreute Wohnen, bei dem der Vermieter lediglich allgemeine Betreuungsdienste, wie z. B. Notrufdienste oder Vermittlung von Pflegediensten anbietet, fällt nicht unter das Heimgesetz. Nicht nur für stationäre Einrichtungen, sondern auch für teilstationäre Einrichtungen (Einrichtungen der Tages- und der Nachtpflege) gilt jedoch künftig das Heimgesetz.

2. Verbesserung der Transparenz von Heimverträgen

   Die organisatorische und fachliche Dominanz des Heimträgers kann bei Abschluss von Heimverträgen dazu führen, dass die berechtigten Interessen des Bewerbers bzw. Bewohners nicht angemessen zur Geltung kommen. Daher muss eine ausreichende Transparenz des Vertragsverhältnisses gewährleistet werden. Der Bewerber um einen Heimplatz muss die Leistungen und Entgelte der im Wettbewerb miteinander stehenden Heime vergleichen und sich jederzeit einen Überblick darüber verschaffen können, ob das Entgelt angemessen ist und welche Entgeltbestandteile er für welche Leistungen zu entrichten hat. Deshalb müssen im Heimvertrag künftig nicht nur die einzelnen Leistungen des Trägers (Unterkunft, Verpflegung, Betreuung und weitere Leistungen), sondern auch die Entgeltbestandteile für diese einzelnen Leistungen gesondert aufgeführt werden (§ 5 Abs. 3). Außerdem sind die allgemeine Leistungsbeschreibung des Heims sowie eine Beschreibung der Ausstattung in den Heimvertrag aufzunehmen.

   Im Interesse größerer Transparenz ist der Bewohner auf die Möglichkeiten späterer Leistungs- und Entgeltveränderungen hinzuweisen (§ 5 Abs. 2). Die Entgelterhöhung muss im Einzelnen beschrieben und begründet werden (§ 7).

   Die Verzahnung mit den Bestimmungen des Pflege-Versicherungsgesetzes (SGB XI) und des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) erfolgt in § 5 Abs. 5, 6, 7, 9 und 11, in § 6 Abs. 2 Satz 2 und § 7 Abs. 4 und 5.

   Darüber hinaus werden folgende Punkte neu aufgenommen:

   – Die Erleichterung des Beschwerderechts des Bewohners (§ 5 Abs. 10).
   – Eine Differenzierung der Entgelte nach Kostenträgern ist unzulässig. Von einem selbst zahlenden Heimbewohner darf für die gleiche Leistung kein höheres Entgelt als von anderen Heimbewohnern verlangt werden (§ 5 Abs. 7 Satz 4).
   – Vereinbarungen über eine Fortgeltung des Vertrages über den Tod des Heimbewohners hinaus sind nicht mehr zulässig (§ 8 Abs. 8).
   – Minderungsanspruch bei Schlechtleistung des Trägers (§ 5 Abs. 11).
   – Die Erweiterung des Beratungsanspruchs des Bewohners gegenüber der Heimaufsichtsbehörde und der neu zu bildenden Arbeitsgemeinschaft (§ 4 Abs. 1, § 5 Abs. 10).

3. Weiterentwicklung der Heimmitwirkung

   Die Mitwirkung des Heimbeirats wird erweitert und erstreckt sich künftig auch auf die Qualitätssicherungsmaßnahmen, auf die Überwachung durch die Heimaufsicht sowie die Beteiligung an den Vergütungsverhandlungen (§ 10 Abs. 1). Außerdem soll die Effizienz des Heimbeirats durch dessen Öffnung für Dritte, die nicht im Heim wohnen, sichergestellt werden. Ausdrücklich als passiv Wahlberechtigte genannt werden Angehörige und sonstige Vertrauenspersonen der Heimbewohner (§ 10 Abs. 5). Damit soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass es in vielen Fällen große Schwierigkeiten bereitet, Heimbeiräte zu bilden.

4. Stärkung der Heimaufsicht und Verbesserung ihres Eingriffsinstrumentariums

   Die Vorschriften zur Überwachung der Heime werden insbesondere mit Zielrichtung auf Qualitätssicherung im Heim durch Ergänzungen und Präzisierungen des bisherigen Gesetzeswortlauts umgestaltet. Die Anforderungen an den Heimbetrieb werden erweitert (§ 11). Entsprechend werden die mit der Anzeige verbundenen Angaben gegenüber dem bisherigen Recht ergänzt (§ 12).

   Es ist eine Erhöhung der Prüfungsfrequenz vorgesehen. Die Heimaufsicht hat in der Regel mindestens einmal pro Jahr eine Prüfung vorzunehmen (§ 15 Abs. 4).

   Diese Prüfungen können jederzeit angemeldet oder unangemeldet erfolgen (§ 15 Abs. 1 Satz 2).

   Durch den neu aufgenommenen § 16 ist klargestellt, dass bei aufgetretenen Mängeln zunächst der Heimträger beraten werden soll, bevor einschneidendere Maßnahmen (Anordnungen nach § 17 oder gar eine Betriebsuntersagung nach § 19) erfolgen. Eine auf den konkreten Einzelfall zugeschnittene Beratung ist wichtiger und effekti-

[1] Entwurf eines Gesetzes zur Qualitätssicherung und zur Stärkung des Verbraucherschutzes in der Pflege (Pflege-Qualitätssicherungsgesetz – PQsG [SGB XI-E]).

ver als Kontrollen und Anordnungen. Es ist beabsichtigt, den Heimträgern in der Heimaufsicht einen kompetenten Ansprechpartner für die Beratung zur Seite zu stellen.

5. Verbesserung der Zusammenarbeit von Heimaufsicht mit den Pflegekassen, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung und den Trägern der Sozialhilfe

   Ziel ist es, die Zusammenarbeit der Heimaufsichtsbehörden mit den beteiligten Pflegekassen, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung und den Trägern der Sozialhilfe durch die Bildung von Arbeitsgemeinschaften zu institutionalisieren (§ 20). Die Beteiligten sollen, um Doppelarbeit zu vermeiden und Synergieeffekte zu nutzen (z. B. in Bezug auf die Anforderungen an die Qualität der Betreuung und die Besuchshäufigkeit) ihre Arbeit miteinander abstimmen. Die Heimaufsicht und der Medizinische Dienst der Krankenversicherung können auch gemeinsame Prüfungen verabreden. Außerdem soll ein Austausch der erforderlichen Informationen und eine Abstimmung hinsichtlich der für nötig gehaltenen Überwachungsmaßnahmen erfolgen. Die vertrauensvolle Zusammenarbeit der Beteiligten soll im Ergebnis zu einer Verbesserung der Qualität der Betreuung einschließlich der Qualität der Pflege in den Heimen führen.

Die genannten Schwerpunkte werden ergänzend flankiert durch Berichte der Bundesregierung sowie Tätigkeitsberichte der Heimaufsichtsbehörden (§ 22).

4. Gesetzgebungskompetenz

Die Kompetenz des Bundes zur Regelung des Heimgesetzes ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 7 und Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG i. V. m. Artikel 72 Abs. 2 GG.

Der Begriff der öffentlichen Fürsorge i. S. des Artikel 74 Abs. 1 Nr. 7 wird weit verstanden.

Die Voraussetzungen des Artikel 72 Abs. 2 sind in Form der Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erfüllt.

Die Versorgung im Alter gehört für die deutsche Bevölkerung zu den Grundelementen der Daseinsvorsorge. Zum Schutz alter, pflegebedürftiger oder behinderter Menschen vor Beeinträchtigungen, die sich aus ihrer Lebenssituation infolge des Heimaufenthaltes und den daraus folgenden Abhängigkeiten typischerweise ergeben können, sind bundeseinheitliche Regelungen erforderlich.

5. Kosten

Die vorliegende Novelle hat keine Auswirkungen auf den Bundeshaushalt.

Für die Länder entstehen keine nennenswerten Mehrkosten. Dies gilt auch in Bezug auf § 5 Abs. 4, der die Jährlichkeit der Prüfungen im Rahmen der Überwachung vorsieht. Die Jährlichkeit der Prüfungen wird heute bereits als gute Praxis angesehen und entspricht einer ordnungsgemäßen Aufsicht über die Heime.

Im Übrigen dürfen die kostenentlastenden Vorschriften des Gesetzentwurfs nicht unberücksichtigt bleiben. Kostenentlastungen entstehen künftig durch die Regelungen über die Zusammenarbeit zwischen Heimaufsicht und Medizinischem Dienst der Krankenversicherung. Dort, wo der Medizinische Dienst der Krankenversicherung geprüft hat, wird in der Regel für die Heimaufsicht eine Überprüfung entfallen.

Kostenentlastend sind auch die Regelungen, nach denen die jährliche Prüfung entfallen kann, wenn der Träger den Qualitätsnachweis eines unabhängigen Sachverständigen vorlegt. Die Mehrzahl der Trägerverbände strebt bereits unabhängig von der Gesetzesnovellierung derartige Qualitätsnachweise an.

Kostenentlastungen entstehen auch dadurch, dass fast alle Einrichtungen des Betreuten Wohnens nach dem novellierten § 1 nicht mehr unter das Heimgesetz fallen und nicht Gegenstand einer Prüfung der Heimaufsicht sind. Die Rechtsprechung hat bisher in weitem Umfang Einrichtungen des Betreuten Wohnens dem Heimgesetz unterstellt. Derzeit gibt es in der Bundesrepublik über 3 850 Einrichtungen des Betreuten Wohnens, die künftig – von Ausnahmen abgesehen – nicht mehr von der Heimaufsicht geprüft werden müssen.

Durch diese Kostenentlastungen, die sich aus den Regelungen über die Zusammenarbeit, der Berücksichtigung von Qualitätsnachweisen und dem Wegfall der Prüfung der Einrichtungen des Betreuten Wohnens ergeben, werden die den Ländern entstehenden geringfügigen Mehrkosten zumindest ausgeglichen.

Auch für die Träger entstehen keine Mehrkosten. Soweit für sie zusätzliche Anforderungen in das Gesetz aufgenommen worden sind, handelt es sich um klarstellende Anforderungen, die bisher ohnedies als dem allgemeinen Stand der Erkenntnisse entsprechend anzusehen sind.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Heimgesetzes)

Zu Nummer 1

Dem Gesetz wird eine Inhaltsübersicht vorangestellt.

Zu Nummer 2 (§ 1)

§ 1 regelt den Anwendungsbereich des Heimgesetzes. Sein Ziel ist es, eine Abgrenzung der Heime von Einrichtungen zu ermöglichen, die keine heimmäßige Betreuung und Verpflegung anbieten. Die Vorschrift ist weitgehend neu gefasst worden. Die neue Fassung enthält in erster Linie Klarstellungen und Verbesserungen des Gesetzeswortlauts, die die Fähigkeiten zur eigenständigen Lebensführung und die Rechtsstellung der Bewohner von Heimen betonen sowie der Entwicklung im Bereich der Heime und des Wohnens Rechnung tragen und eine Abgrenzung der Heime von Einrichtungen des Betreuten Wohnens vornehmen.

Absatz 1

Absatz 1 wurde gestrafft. Zugleich wurden in die Legaldefinition der Heime, die dem Heimgesetz unterfallen, die Kurzzeitheime und die stationären Hospize einbezogen.

Die für ein Heim konstitutiven Merkmale des bisherigen Rechts sind im Wesentlichen übernommen worden. Anders

als im § 1 a. F. wird jedoch auf den Zweck der Einrichtungen abgestellt, ältere Menschen sowie pflegebedürftige und behinderte Volljährige aufzunehmen, ihnen Wohnraum zu überlassen und eine heimmäßige Versorgung zu gewähren bzw. vorzuhalten. Es bleibt dabei, dass wie im bisherigen Recht eine „heimmäßige" Betreuung Voraussetzung ist. Dies bedeutet, dass der Träger des Heims neben der Unterkunft Betreuung und Verpflegung anbietet und damit eine Versorgungsgarantie – auch für den Fall der Verschlechterung des Gesundheitszustandes – übernimmt. Der Bewohner eines Heims muss darauf vertrauen können, dass er Hilfe in allen Bereichen der Daseinsvorsorge erhält, selbst wenn sich seine Bedürfnisse stark ändern. Dies unterscheidet Heime u. a. von Einrichtungen des Betreuten Wohnens.

Betreuung als Oberbegriff schließt Pflege ein und geht deutlich darüber hinaus. Auch ein reines Pflegeheim bietet nicht nur Pflege an, sondern stellt weitere Betreuungsangebote zur Verfügung oder hält sie vor (z. B. soziale Betreuung im Sinne von § 43 Abs. 2 SGB XI). Andererseits muss die angebotene „Betreuung" von einer gewissen Intensität sein. Nicht ausreichend für den Begriff der Betreuung i. S. des Heimgesetzes sind sog. allgemeine Betreuungsleistungen (die in der Praxis oft auch als sog. Grundservice bezeichnet werden), die sich nur auf Beratung, Hausnotrufdienste, hausmeisterliche Dienste, Hilfe bei der Beantragung von Sozialleistungen oder Vermittlung von hauswirtschaftlichen Hilfen oder von Pflegeleistungen beziehen, wie sie für Einrichtungen des Betreuten Wohnens typisch sind.

Das Heimgesetz gilt nur für „Einrichtungen, die … Menschen … aufnehmen". Mit dem Begriff „aufnehmen" ist eine gewisse Intensität der Eingliederung des Bewohners in den Organismus „Heim" verbunden. Diese Intensität ist i. d. R. bei Einrichtungen des Betreuten Wohnens nicht gegeben. Ebenso wenig wie der Mieter in ein Mietshaus aufgenommen wird, wird der Mieter in eine Anlage des Betreuten Wohnens „aufgenommen".

Im Gegensatz zum bisher geltenden Recht ist es nicht mehr wesentlich, dass die Bewohner „nicht nur vorübergehend" aufgenommen werden. Auf diese Einschränkung ist verzichtet worden. Dies bedeutet, dass auch Kurzzeitpflegeeinrichtungen, die bisher über § 1 Abs. 1a a. F. in den Schutzbereich des Heimrechts integriert waren, nunmehr über die Definition des § 1 Abs. 1 n. F. als Heime anzusehen sind. Aber nicht nur Kurzzeitpflegeheime sind damit Heime im Sinne des Heimgesetzes, sondern in Zukunft auch Heime, in denen zwar nicht gepflegt, aber für vorübergehende Zeit eine heimmäßige Betreuung sowie Verpflegung zur Verfügung gestellt oder vorgehalten wird (Kurzzeitheime). Insoweit wird der bisherige Heimbegriff ausgeweitet. In den Absätzen 3 und 5 wird er um die Hospize und die teilstationären Einrichtungen erweitert. In Absatz 6 werden die Internate der Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke sowie die Übergangseinrichtungen für psychisch Kranke und Behinderte aus dem Anwendungsbereich des Heimes herausgenommen.

Entfallen ist der Begriff „Unterbringung". Er geht von einem Bild eines Heimbewohners aus, der Objekt des Handelns anderer ist und nicht mehr selbstbestimmt sein Leben gestaltet. Das Heimgesetz will aber gerade sicherstellen, dass auch Bürger, die im Rahmen ihrer Lebensführung auf die Hilfe anderer angewiesen sind, möglichst eigenverantwortlich leben und über ihr Leben bestimmen können. Nunmehr wird der Akzent auf das Wohnen und die Überlassung von Wohnraum gelegt: Heime sind Orte des Wohnens; das gilt auch für Schwerstpflegebedürftige.

Eine redaktionelle Änderung betrifft die Bezeichnung „ältere Menschen" in Satz 1 (bisher: „alte Menschen").

Die sog. Wohngemeinschaften und Wohngruppen alter Menschen und von Menschen mit Behinderungen sind in der Regel weder Einrichtungen unter der Verantwortung eines Trägers noch werden sie personenneutral betrieben, daher gilt das Heimgesetz für sie nicht. Dabei kommt es auf die gewählte Bezeichnung nicht an. Die Nichtanwendung des Heimgesetzes auf die sog. Wohngemeinschaft oder Wohngruppe setzt also voraus, dass die durch die Aufnahme in eine Wohnung gebildete natürliche Gemeinschaft eine selbständige und unabhängige Gruppe ist, die in allen das Zusammenleben betreffenden Fragen eigenverantwortlich entscheidet und autonom über ihre Betreuung und die damit zusammenhängenden Fragen bestimmt. Eine Einflussmöglichkeit von außenstehenden Dritten, insbesondere von Vermietern, darf nicht bestehen.

Absatz 2

Absatz 2 enthält Auslegungsregeln, die das Betreute Wohnen betreffen.

Nach Absatz 1 liegt ein Heim dann vor, wenn eine Einrichtung Menschen aufnimmt und ihnen Wohnraum, gekoppelt mit dem Angebot von Betreuung und Verpflegung, überlässt. In vielen Fällen des Betreuten Wohnens trifft der Betreiber (u. U. durch Verträge mit Dritten) Vorkehrungen dafür, dass die Bewohner des Betreuten Wohnens neben allgemeinen Betreuungsleistungen einfacher Art, dem sog. Grundservice (s. o. zu Absatz 1), auch Pflegeleistungen und Verpflegung erhalten können. Verschiedene Gerichte haben dies als Vorhaltung von Verpflegung und Betreuung angesehen und somit die Geltung des Heimgesetzes für solche Formen des Betreuten Wohnens bejaht. Diese Rechtsprechung gibt insoweit Anlass für eine kritische Prüfung, als bei Einrichtungen des Betreuten Wohnens das Schutzbedürfnis ein geringeres, jedenfalls ein anderes als bei Heimen ist. Außerdem wollen Menschen, die in eine Einrichtung des Betreuten Wohnens ziehen, i. d. R. gerade nicht in ein Heim (mit z. B. einer stärkeren Eingliederung in das Heimleben) ziehen. Ebenso wie Investoren, die in eine Einrichtung des Betreuten Wohnens investieren wollen, i. d. R. nicht in ein Heim (mit seinen besonderen baulichen und personellen Auflagen) investieren wollen.

Aus diesem Grunde ist eine Abgrenzung notwendig. Sie erfolgt über Auslegungsregeln.

Nach Satz 1 begründet die Tatsache, dass ein Vermieter von Wohnraum durch Verträge mit Dritten oder auf andere Weise sicherstellt, dass den Mietern Betreuung und Verpflegung angeboten werden, allein nicht die Anwendung des Heimgesetzes. Es müssen noch weitere Merkmale hinzutreten. Eine Einrichtung des Betreuten Wohnens ist nur dann als Heim i. S. des Heimgesetzes anzusehen, wenn eine „heimmäßige" Betreuung und Versorgung angeboten und für den Bewohner eine Lebenssituation „wie im Heim" geschaffen wird.

Es müssen also zusätzlich zur Überlassung von Wohnraum und zum Angebot von Verpflegung und Betreuung weitere Merkmale hinzutreten.

Das Heimgesetz ist nicht anzuwenden, wenn die Mieter vertraglich verpflichtet sind, allgemeine Betreuungsleistungen wie Notrufdienste oder Vermittlung von Dienst- und Pflegeleistungen von bestimmten Anbietern oder hausmeisterliche Dienste anzunehmen. Zur Beurteilung der Frage, ob das Entgelt für allgemeine Betreuungsleistungen wie Notrufdienste oder Vermittlung von Dienst- und Pflegeleistungen im Verhältnis zur Miete von untergeordneter Bedeutung ist, ist als Maßstab die Grundmiete zuzüglich der Betriebskosten heranzuziehen, also die Miete einschließlich aller Wohnnebenkosten, Heizung und Warmwasser. Zu berücksichtigen ist auch, ob es sich um eine Miete handelt, die mit Mitteln aus öffentlichen Haushalten – etwa im sozialen Wohnungsbau – verbilligt wurde, um zu vermeiden, dass im Falle einer Subventionierung der Wohnkosten für einkommensschwache Bevölkerungsgruppen allein aus dem Verhältnis von Betreuungspauschale und Miete eine Einstufung als Heim abgeleitet wird.

Die Betreuungspauschale für den Grundservice ist im Verhältnis zur Miete in der Regel nicht mehr von untergeordneter Bedeutung, wenn sie erheblich über 20 v. H. des monatlichen Entgelts für die Miete einschließlich der Betriebskosten liegt.

Für die Anwendung des Heimgesetzes kann sprechen, dass die Einrichtung baulich wie ein Heim ausgestattet ist, z. B. über Gemeinschaftsräume oder Therapieräume verfügt. Für das Vorliegen eines Heims spricht auch, wenn die Einrichtung Angebote der sozialen Betreuung, der Tagesstrukturierung oder sonstige Angebote macht, die ein Zusammenleben der Bewohner ermöglichen. In diesem Falle kann eine Einrichtung einen Bewohner im Sinne des Absatzes 1 „aufnehmen“. Für das Vorliegen eines Heims spricht es auch, wenn die Einrichtung eine „Rundumversorgung“ anbietet und im Sinne einer Versorgungsgarantie die Gewähr für eine umfassende Versorgung des Bewohners unter Berücksichtigung seiner – ggf. wechselnden – individuellen Bedürfnisse übernimmt (vgl. oben zu Absatz 1).

Die Nutzer des Betreuten Wohnens, die in aller Regel nicht im Heim leben wollen, sind indes nicht schutzlos. Es gelten z. B. die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und die Verbraucherschutzvorschriften. Es ist beabsichtigt, zur Verbesserung der Transparenz der Verträge Regelungen zu ambulanten Diensten zu treffen.

Auf eine Definition des „Betreuten Wohnens“ wird verzichtet. Es handelt sich beim „Betreuten Wohnen“ um unterschiedliche Wohnformen, die einer dynamischen Entwicklung unterliegen und die einer Definition schwer zugänglich sind. Zahlreiche Einrichtungen bezeichnen sich bewusst nicht als „Betreutes Wohnen“, sondern verwenden andere Begriffe, z. B. „Service-Wohnen“. Auf die Bezeichnung kommt es nicht entscheidend an.

Unabhängig von der Klarstellung, die schon durch die Neufassung des § 1 Abs. 1 n. F. erfolgt, wird in Absatz 2 festgelegt, unter welchen Voraussetzungen Einrichtungen, die der Wohnraumüberlassung und der Betreuung dienen, dem Heimrecht unterfallen. Heimrecht ist zusammenfassend nur anwendbar, wenn

– älteren Menschen oder pflegebedürftigen oder behinderten Volljährigen Wohnraum mietweise überlassen wird,

– mit der mietweisen Wohnraumüberlassung eine Betreuung rechtlich verbunden wird, wobei neben der vertraglichen Verpflichtung des Mieters, mit der Wohnraumüberlassung auch eine Betreuung zu vereinbaren, auch die rechtliche Koppelung über den Anbieter von Wohnraum und das Anbieten der Betreuung ausreicht und

– diese Betreuung derjenigen des Heimgesetzes entspricht. Ist im Betreuungsvertrag nur eine allgemeine Betreuungsleistung vorgesehen, die nicht der heimmäßigen Versorgung entspricht, fehlt es i. S. des Heimgesetzes an einem Heim.

Absatz 3

Auf Kurzzeitheime – dies entspricht § 1 Abs. 1a a. F. – und stationäre Hospize finden gem. Absatz 3 n. F. einige Vorschriften des Heimgesetzes keine Anwendung. Bei befristeten Heimaufenthalten wäre eine uneingeschränkte Geltung des auf eine dauerhafte Rechtsbeziehung zwischen Träger und Bewohner ausgerichteten Heimgesetzes nicht sachgerecht.

Ohne die Regelung in Satz 1 wäre das Heimgesetz nach der Legaldefinition des § 1 Abs. 1 im Regelfall auf stationäre Hospize uneingeschränkt anwendbar. Dies würde dem speziellen Charakter dieser Einrichtungen nicht gerecht, die sich mit ihrer Arbeit in erster Linie um Sterbende kümmern. Der Hospizbegriff des Heimgesetzes ist identisch mit dem des § 39a SGB V. Für die stationären Hospize gilt Absatz 3 auch dann, wenn der Bewohner sich länger als drei Monate im Hospiz aufhält.

Auf Kurzzeitheime und stationäre Hospize wird § 10 für anwendbar erklärt, sofern in der Regel mindestens sechs Personen aufgenommen werden. Die Zahl der Personen entspricht § 1 der Heimmitwirkungsverordnung und der Heimmindestbauverordnung. Im Unterschied zum Heim im Sinne des § 1 Abs. 1 ist es in Kurzzeitheimen und in stationären Hospizen aufgrund der hohen Fluktuation unter den Bewohnern nicht möglich, die dauerhafte Tätigkeit eines Heimbeirats zu gewährleisten. Deshalb können die Mitwirkungsregelungen nicht uneingeschränkt angewandt werden. Unabhängig hiervon soll auch im Rahmen der Kurzzeitheime und in stationären Hospizen eine Interessenvertretung der Betroffenen erfolgen. Diese Aufgabe übernimmt in Zukunft der Heimfürsprecher. Damit wird erstmals für den Bereich der Kurzzeitheime und der stationären Hospize eine Form zur Vertretung der Interessen der Bewohner etabliert.

Absatz 4

Im Gegensatz zum bisherigen Recht ist als vorübergehend im Sinne des Heimgesetzes ein Zeitraum von drei Monaten (bisher: vier Wochen) anzusehen. Die Ausweitung des Zeitraumes trägt dem Umstand Rechnung, dass vorübergehende Aufnahmen, insbesondere wenn sie der Rehabilitation dienen, nach den Erfahrungen der Praxis sich vorrangig in einem Zeitkorridor zwischen drei Wochen und drei Monaten bewegen.

Absatz 5

Neu aufgenommen in das Heimgesetz wurden die teilstationären Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege, da hier ein vergleichbares Schutzbedürfnis für Bewohner wie in Heimen besteht. Damit fallen die teilstationären Einrichtungen ganz überwiegend unter das Heimgesetz. Auf Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege finden gemäß Absatz 5 n. F. einige Vorschriften des Heimgesetzes keine Anwendung.

Absatz 6

Absatz 6 Satz 1 und 2 entspricht Absatz 2 a. F. Satz 3 dient der Klarstellung. Durch die Streichung des Wortes „vorübergehend“ in Absatz 1 n. F. würden diese Einrichtungen jetzt in den Anwendungsbereich des Heimgesetzes fallen, das ist nicht beabsichtigt. Aus diesem Grunde ist die ausdrückliche Herausnahme aus dem Anwendungsbereich des Heimgesetzes erforderlich. Die bestehende Rechtslage soll erhalten bleiben.

Zu Nummer 3 (§ 2)

§ 2 beschreibt den Zweck des Gesetzes. Die Bestimmung ist transparenter ausgestaltet worden. Zur Klarstellung wird der Schutz der Würde der Bewohner ausdrücklich als Zweck des Gesetzes benannt. Darüber hinaus wird die Förderung der Zusammenarbeit der Heimaufsicht mit den Trägern der Heime, den Pflegekassen, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung und den Trägern der Sozialhilfe ausdrücklich in § 2 aufgenommen. Daneben sind weitere Klarstellungen erfolgt.

Absatz 1

Wie nach bisherigem Recht geht der allgemeine Zweck des Gesetzes dahin, den umfassenden Schutz der Bewohner von Heimen sicherzustellen. Die Regelungen der neuen Fassung sollen jedoch die besonderen Interessen und Bedürfnisse der Bewohner klarer herausstellen und darauf hinwirken, dass diese besser berücksichtigt werden als bisher.

Ziffer 1 entspricht teilweise Ziffer 1 1. Halbsatz a. F. Jedoch ist die Würde der Bewohner nun ausdrücklich als Schutzgut aufgeführt. Verschiedentlich sehen Heime ihre Funktion noch immer vorwiegend in der Bewahrung älterer oder behinderter Menschen. Die Ergänzung der Bestimmung ist Ausdruck einer geänderten Sichtweise, die deutlich macht, dass diese vom reinen Versorgungsdenken geprägte Anschauung der Aufgabenstellung eines Heims nicht dem Menschenbild des Grundgesetzes entspricht und auch den heutigen Vorstellungen über das Leben in einem Heim nicht gerecht wird. Die Entfaltung der Persönlichkeit im Rahmen der körperlichen und geistigen Fähigkeiten und die Aktivierung der noch vorhandenen Kräfte bedingen vielmehr wesentlich das Wohl und die Zufriedenheit der Bewohner. Anders als in Ziffer 1 a. F. werden außerdem die Bewerber für einen Heimplatz nicht mehr ausdrücklich genannt. Dies bedeutet nicht etwa, dass ihr Schutz entfallen soll. Da die Interessen eines Bewerbers für die Aufnahme in ein Heim denen eines Bewohners in weiten Bereichen gleichgestellt werden können, werden sie insoweit ebenfalls vom Schutzzweck der Vorschrift erfasst.

Ziffer 2 entspricht weitgehend Ziffer 1 2. Halbsatz a. F. Im Einklang mit der Ergänzung in Ziffer 1 ist nun auch die Selbstbestimmung der Bewohner als Schutzobjekt ausdrücklich aufgeführt. Darüber hinaus ist nicht nur die Wahrung, sondern auch die Förderung von Selbständigkeit, Selbstbestimmung und Selbstverantwortung der Bewohner als Gesetzeszweck bestimmt. In Einrichtungen der Behindertenhilfe steht die sozialpädagogische Betreuung und die heilpädagogische Förderung im Vordergrund.

In Ziffer 3 wird der bereits nach bisherigem Recht geltende Grundsatz, dass die Einhaltung der dem Heimträger gegenüber dem Bewohner obliegenden gesetzlichen Pflichten zu sichern ist, ausdrücklich festgeschrieben. Vertragliche und gesetzliche Pflichten des Heimträgers unterliegen einer aufsichtsrechtlichen Überprüfung durch die zuständige Behörde. Durch diese Eingriffsbefugnis der Aufsichtsbehörde werden die Bewohner im Hinblick auf ihre individuellen Bedürfnisse umfassend geschützt.

Die Sicherung der Mitwirkung wird ausdrücklich als Gesetzeszweck aufgenommen (Ziffer 4).

Ziffer 5 hat eine klarstellende Funktion. Das Ziel des Heimgesetzes, mit seinen Regelungen eine dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechende Qualität des Wohnens und der Betreuung in Heimen zu sichern, beinhaltet keine neue Aufgabe des Heimgesetzes. Bereits nach bisherigem Recht soll den Bewohnern durch die im Gesetz vorgesehenen Möglichkeiten zur freien Entfaltung der Persönlichkeit und durch die Gewährleistung medizinisch-pflegerischer, gerontopsychiatrischer und pflegewissenschaftlicher sowie pädagogischer Standards in Behinderteneinrichtungen ein entsprechender Qualitätsmaßstab zugute kommen. Für die Zukunft soll jedoch hervorgehoben werden, dass der Qualitätssicherung eine besondere Bedeutung beigemessen wird.

Ziffer 6 entspricht Ziffer 2 der alten Fassung.

Eine wichtige Neuerung enthält Ziffer 7. Sie stellt ein Kernstück der Novellierung dar. Die für die Durchführung des Gesetzes zuständigen Behörden und die Heimträger sowie deren Verbände, die Pflegekassen, der Medizinische Dienst der Krankenversicherung und die Träger der Sozialhilfe sollen nicht mehr wie bislang unkoordiniert nebeneinander arbeiten. Bezweckt ist vielmehr eine intensive partnerschaftliche Zusammenarbeit der beteiligten Stellen. Durch diese umfassende Vernetzung der Beteiligten wird ein Synergieeffekt erzielt, der im Ergebnis den Bewohnern zugute kommt. Die enge kooperative Zusammenarbeit bewirkt außerdem einen erhöhten Informationsstand, der die Qualität der Pflege und Betreuung verbessern wird. Zugleich wirkt die Zusammenarbeit kostensenkend, indem Doppelprüfungen vermieden werden. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 20 verwiesen.

Zu Nummer 4 (§§ 3 bis 8)

§ 3

Die Überschrift der Vorschrift ist entsprechend ihrem Regelungsschwerpunkt geändert worden. Im Vordergrund steht die Ermächtigung, mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen zur Durchführung des § 2 zu erlassen. Dies kommt jetzt auch in der Überschrift zum Ausdruck.

Mit der Einfügung der Legaldefinition für Mindestanforderungen erfolgt keine Rechtsänderung. Es wird lediglich

klargestellt, dass Mindestanforderungen dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechen müssen. Für den Bereich der Pflege bedeutet dies z. B., dass Personen, die pflegebedürftig sind, entsprechend dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer, gerontopsychiatrischer und pflegewissenschaftlicher Erkenntnisse gepflegt werden müssen.

Hinsichtlich der in den Ziffern 1 und 2 aufgelisteten Regelungsbereiche hat sich lediglich eine Änderung ergeben. Die Regelungsbefugnis erstreckt sich gemäß Ziffer 1 jetzt auch auf die technischen Einrichtungen. Darunter sind Einrichtungen zu verstehen, die im Interesse der Gesundheit und Sicherheit der Bewohner zu installieren sind. Hierfür besteht, wie sich im Zusammenhang mit den Überlegungen zur Überarbeitung der Heimmindestbauverordnung gezeigt hat, ein praktischer Bedarf.

Die Änderung bei der Bezeichnung der Ressorts, mit denen das federführend zuständige Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Einvernehmen herzustellen hat, ist redaktioneller Natur. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat den Aufgabenbereich des früheren Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau übernommen. Das Bundesministerium für Wirtschaft führt jetzt die Bezeichnung „Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“.

Die Sätze 2 und 3 des § 3 a. F. (gesonderte Rechtsverordnung für Kurzzeitpflegeheime) sind überholt durch § 1 Abs. 1, wodurch das Heimgesetz mit Ausnahme, der in § 1 Abs. 3 enumerativ aufgezählten Vorschriften, auch auf Kurzzeitheime für anwendbar erklärt wird. Soweit nichts Abweichendes in den Verordnungen geregelt wird, gelten die Verordnungen auch für Kurzzeitheime.

§ 4

Der neue § 4 entspricht in wesentlichen Teilen den Absätzen 1 und 3 des bisherigen § 11. Er betont – nicht zuletzt durch seine Stellung am Anfang des Heimgesetzes – die Bedeutung des allgemeinen Beratungsauftrags der Heimaufsicht und kennzeichnet einen Wandel in ihrer Aufgabenstellung und in ihrem Selbstverständnis. Sie ist nicht (nur) Überwachungs- und Kontrollbehörde, sondern vorrangig Ratgeber und Partner. Die Heimaufsicht nimmt verstärkt Aufgaben im präventiven Bereich wahr mit dem Ziel, die Entstehung von Mängeln, die ihr Eingreifen erforderlich machen könnten, zu verhindern.

Für das gesamte Heimrecht gilt, auf eine Kurzformel gebracht, der Grundsatz: „Beratung vor Überwachung“.

Das bisher in § 11 Abs. 1 a. F. enthaltene Antragserfordernis entfällt. Eine effiziente und flächendeckende Beratung setzt voraus, dass die zuständigen Behörden informieren und beraten und ein dauerhaftes Informationsangebot zur Verfügung stellen. Der Beratungsanspruch der Bewohner, Heimbeiräte und der Heimfürsprecher ist in § 4 Ziffer 1 nunmehr ausdrücklich normiert und erstreckt sich primär auf ihre Rechte und Pflichten. Darüber hinaus soll die Heimaufsicht allgemeine Hinweise und Empfehlungen zur Wahrung und Durchsetzung von Ansprüchen geben. Das Beratungsangebot richtet sich zusätzlich an den in den Ziffern 2 und 3 genannten Personenkreis, der informiert und beraten werden soll. Hierzu gehören nicht nur Träger, sondern z. B. auch Bewerber, Interessenten, Angehörige, Heimbeiräte, Heimfürsprecher und Betreuer.

Vorbemerkung zu den §§ 5 bis 9

Die Reihenfolge der Vorschriften zum Heimvertrag ist aus Gründen der Übersichtlichkeit geändert worden. Der Grundregelung zum Heimvertrag (§ 5) folgen die Vorschriften über die Anpassung des Vertrages aufgrund eines geänderten Betreuungsbedarfs (§ 6), die Regelung über die Erhöhung des Entgelts (§ 7) sowie die Regelung über die Vertragsdauer (§ 8). § 9 bestimmt das Verbot abweichender Vereinbarungen.

Ziel der Novellierung dieser Vorschriften ist es, einen sachgerechten Interessenausgleich zwischen den Vertragspartnern zu gewährleisten, die Verbraucherrechte zu stärken und mehr Transparenz bei den Leistungen des Heims sowie bei den Heimentgelten herzustellen. Der Träger ist insbesondere durch § 5 Abs. 3 verpflichtet, die geschuldeten Leistungen nicht nur im Einzelnen zu beschreiben, sondern auch die jeweiligen Entgeltbestandteile hierfür gesondert anzugeben.

§ 5

Absatz 1

Aufgrund des sachlichen Zusammenhangs sind § 4 Abs. 1 a. F. und § 4 Abs. 2 Satz 1 a. F. zusammengefasst worden.

Absatz 2

Absatz 2 übernimmt die Informationspflicht des Trägers aus § 4 Abs. 4 a. F. Diese wird erweitert um die Verpflichtung, auf die Möglichkeit künftiger Leistungs- und Entgeltveränderungen hinzuweisen. Bereits vor Einzug in ein Heim muss der künftige Bewohner hierauf hingewiesen werden, damit er abschätzen kann, welche Kosten in Zukunft auf ihn zukommen können.

Absatz 3

In Absatz 3 sind die Regelungen der bisherigen §§ 4 Abs. 2 Satz 2 und § 4 Abs. 4 eingeflossen. Neu ist Folgendes: Zunächst einmal muss für den Bewohner bzw. Bewerber erkennbar sein, welchen Leistungskatalog das Heim insgesamt anbietet. Dadurch kann der Bewerber abschätzen, ob er auch bei einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes in dem Heim wohnen bleiben kann. Für den Bewohner muss ersichtlich sein, welche einzelnen Leistungen des Heimträgers Gegenstand des individuellen Heimvertrags sind und wie hoch das Entgelt – gegliedert nach den Kostenblöcken Unterkunft, Verpflegung und Betreuung – für diese Einzelleistungen ist. Es muss eine individuelle Leistungsbeschreibung erfolgen; die Nennung der Entgelte jeder einzelnen Leistung der gesamten drei Kostenblöcke ist nicht erforderlich.

Die Bezeichnung „weitere Leistungen“ im Sinne von Satz 4 umfasst – neben Betreuung, Unterkunft und Verpflegung – alle Leistungen, zu deren regelmäßiger Erbringung der Träger sich im Heimvertrag gegenüber dem Bewohner verpflichtet hat und die damit Bestandteil des Heimentgelts werden (z. B. Wäsche- und Reinigungsdienst). Das Entgelt für anlassbezogene zusätzliche Leistungen, die vom Träger

angeboten werden und vom Bewohner gesondert angenommen werden müssen (z. B. Ausflüge, kulturelle Veranstaltungen, Ausrichtung von Feiern), kann vom Träger zusätzlich verlangt werden.

Nur eine Ausdifferenzierung der Entgeltbestandteile ermöglicht es dem Bewohner, deren Angemessenheit zu überprüfen und das Angebot unterschiedlicher Heime zu vergleichen. Außerdem ist eine größere Vertragstransparenz geeignet, Missverständnissen vorzubeugen und Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden.

Der Begriff „Entgelt“ entspricht dem Begriff „Vergütung“ im Bundessozialhilfegesetz.

Absatz 4

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 4 Abs. 5. Bei einer vorübergehenden Aufnahme bedarf es keiner Anpassung der Leistungen des Trägers nach § 6. Auch hier wird (vgl. § 1 Abs. 1) das den Bewohner diskriminierende Wort „Unterbringung“ ersetzt.

Absatz 5

Absatz 5 gilt für Heimbewohner, die Leistungen nach dem Pflege-Versicherungsgesetz erhalten. Er dient der Harmonisierung mit den Bestimmungen des SGB XI und entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 4e. Neu hinzugekommen ist die Pflicht, die Investitionskosten nach § 82 Abs. 3 und 4 SGB XI gesondert auszuweisen.

Weichen die Leistungen oder Entgelte von den Regelungen der sozialen Pflegeversicherung ab, haben beide Vertragspartner, sowohl der Versicherte als auch der Träger, einen Anspruch auf Anpassung des Heimvertrages.

Absatz 6

Für Heimbewohner, die zugleich Sozialhilfeempfänger sind, gilt Absatz 6 (Harmonisierung mit den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes). Durch den Verweis in Satz 2 auf § 5 Abs. 5 Satz 2 kann sowohl vom Sozialhilfeempfänger als auch vom Träger die Anpassung des Vertrages verlangt werden.

Absatz 7

Die Neuregelung in Satz 1 betrifft die Höhe des zulässigen Entgelts. Das Entgelt darf nun nicht mehr nur in keinem Missverhältnis zu den Leistungen des Trägers stehen (§ 4 Abs. 3 a. F.), sondern muss angemessen sein. Dies bedeutet zugunsten der Heimbewohner eine Verschärfung des Prüfungsmaßstabs. Dies ist insofern gerechtfertigt, als der einzelne Bewohner i. d. R. keinen Einfluss auf die Entgeltgestaltung hat. Umgekehrt werden auch die Heimträger nicht unangemessen belastet, da die Formulierung in der Praxis immer noch eine gewisse Flexibilität in der Preisgestaltung ermöglicht. Den privatgewerblichen Trägern ist es weiterhin möglich, Gewinne zu erwirtschaften.

Absatz 7 Satz 2 und 4 enthält ein Differenzierungsverbot. Dies bedeutet, dass von einem Bewohner, der Leistungen der Sozialhilfe oder der gesetzlichen Pflegeversicherung erhält, für die gleiche Leistung kein höherer Kostenanteil als von einem anderen Bewohner verlangt werden darf. Auch von Selbstzahlern dürfen keine höheren Entgelte gefordert werden. Damit erfolgt eine Angleichung an die Bestimmungen des SGB XI (§ 89 Abs. 1). Absatz 7 Satz 3 und 5 enthält Ausnahmen vom Differenzierungsverbot. Wenn aufgrund der Landesförderung Investitionskosten nur für einen Teil des Heims gezahlt werden, kann ausnahmsweise für den Teil des Heimes, der keine Landesförderung erhielt, ein dadurch bedingtes höheres Entgelt verlangt werden. Weiterhin ist bei den Investitionsbeträgen und den gesondert berechneten Investitionskosten nach § 93 ff. BSHG die Möglichkeit einer abweichenden Kostenübernahme durch den Sozialhilfeträger nicht ausgeschlossen.

Absatz 8

Durch Absatz 8 wird der Träger verpflichtet, in dem Heimvertrag eine Regelung vorzusehen, ob und in welchem Umfang eine Erstattung ersparter Aufwendungen für Zeiten der Abwesenheit des Bewohners erfolgt. Dem Heimträger wird hier ein breiter vertraglicher Gestaltungsspielraum eröffnet. Er kann für Abwesenheitszeiten der Bewohner unter Berücksichtigung der anfallenden Vorhaltekosten einen angemessenen Erstattungsbetrag für ersparte Aufwendungen vorsehen.

Der Träger kann auf die Festlegung von Erstattungsbeträgen aber auch absehen. In diesem Fall muss der Heimvertrag eine ausdrückliche Regelung darüber enthalten, dass eine Erstattung ersparter Aufwendungen nicht erfolgt. Dem Bewerber wird dadurch die Möglichkeit eröffnet, hiervon schon vor Vertragsabschluss Kenntnis zu nehmen und bei seiner Entscheidung für ein bestimmtes Heim zu berücksichtigen. Diese Bestimmung soll dazu dienen zu verhindern, dass die Erwartungshaltungen der Bewohner enttäuscht werden und hieraus Konflikte – ggf. sogar gerichtliche Auseinandersetzungen – entstehen.

Für Versicherte der gesetzlichen Pflegeversicherung und für Sozialhilfeempfänger gelten nach Satz 2 die Vereinbarungen aufgrund des SGB XI bzw. des BSHG. Die entsprechenden Regelungen müssen aber in den Vertrag aufgenommen werden.

Absatz 9

In allen Fällen, in denen Leistungen z. B. als Sachleistungen unmittelbar zu Lasten eines gesetzlichen Kostenträgers erbracht werden, ist der Anspruch des Heimträgers auf Zahlung des Entgelts nicht gegen den Bewohner, sondern unmittelbar gegen den Kostenträger zu richten. Der Bewohner, der insoweit nicht in Vorleistung treten muss, ist hierauf im Vertrag unter Mitteilung des Kostenanteils ausdrücklich hinzuweisen. Dadurch erfährt der Bewohner, wie der Ausgleich des insgesamt zu zahlenden Heimentgelts erfolgt. Die Unterrichtung und Einbindung des Bewohners entspricht seinem berechtigten Informationsinteresse.

Absatz 10

Durch die Regelung in Absatz 10 soll es dem Bewohner leichter gemacht werden sich zu beschweren. Der Heimbewohner muss Mängel und Unregelmäßigkeiten bei der Vertragserfüllung nicht akzeptieren. Er wird durch die Mitteilung der entsprechenden Adressen in die Lage versetzt, von seinem Beschwerderecht effektiv Gebrauch zu machen. Die Vorschrift bildet die Grundlage für eine heiminterne Kultur der Streitschlichtung und Konfliktbewältigung.

Mit dem Beschwerderecht des Bewohners korrespondiert die Pflicht des Trägers, den Bewohner auf die Möglichkeiten der Beratung und Beschwerde hinzuweisen.

Absatz 11

In Absatz 11 wird ein Minderungsrecht des Bewohners bei Schlechtleistung begründet. Dieser Anspruch besteht unbeschadet anderer zivilrechtlicher Ansprüche. Er unterliegt einer sechsmonatigen Ausschlussfrist. Bei Personen, denen Hilfe in Einrichtungen nach dem Bundessozialhilfegesetz gewährt wird, steht der Kürzungsbetrag bis zur Höhe der erbrachten Leistungen vorrangig dem Sozialhilfeträger zu. Versicherten der Pflegeversicherung steht der Kürzungsbetrag bis zur Höhe ihres Eigenanteils am Heimentgelt zu; ein Überschussbetrag ist an die Pflegekasse zurückzuzahlen.

Dem Bewohner steht der Minderungsanspruch nicht mehr zu, wenn bereits ein Kostenträger nach § 115 Abs. 3 SGB XI-E wegen desselben Sachverhalts einen Minderungsanspruch durchgesetzt hat. Nicht jeder Minderungsanspruch des Bewohners hat Auswirkungen auf die Verträge mit den Kostenträgern. Ebenso ist möglich, dass eine Vertragsverletzung des Trägers gegenüber dem Kostenträger nicht auf den individuellen Heimvertrag durchschlägt.

§ 6

Absatz 1

§ 6 Abs. 1 entspricht im Wesentlichen dem früheren § 4a. Der Betreuungsbedarf kann sich durch Änderung des Gesundheitszustandes des Bewohners erhöhen oder verringern. Der neue Satz 2 macht deutlich, dass sowohl der Träger als auch der Bewohner die Anpassung des Heimvertrages und bei Bedarf die Anpassung des Heimentgelts an die Leistungen des Trägers verlangen können. Jeder der beiden Vertragspartner hat einen Rechtsanspruch auf eine entsprechende Änderung des Heimvertrages.

Absatz 2

Absatz 2 regelt, in welcher Form das Änderungsangebot vom Heimträger zu begründen ist. Die Gegenüberstellung der bisherigen Regelung und der vorgesehenen geänderten Fassung des Heimvertrages dient der Erhöhung der Transparenz.

Absatz 3

Für Versicherte der Pflegeversicherung gilt, dass eine Entgelterhöhung wegen eines geänderten Betreuungsbedarfs nur zulässig ist, wenn für sie eine höhere Pflegestufe festgestellt worden ist. Die zwischen den Pflegesatzparteien vereinbarten Entgelte sind für den Träger und den Bewohner der Höhe nach verbindlich. Gleiches gilt für die Vergütungsvereinbarungen mit dem Sozialhilfeträger.

Hinsichtlich der Frage, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen der Träger berechtigt ist, für den Bewohner eine Änderung der Pflegestufe zu beantragen bzw. die entsprechende geänderte Vergütung zu verlangen, erfolgt hierzu wegen des Sachzusammenhangs eine Regelung in § 87a Abs. 2 SGB XI-E.

§ 7

Absatz 1

§ 7 Abs. 1 stellt zunächst die Berechtigung des Trägers klar, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen eine Erhöhung des Entgelts zu verlangen. Hierfür ist im Gegensatz zum bisherigen § 4c Abs. 1 erforderlich, dass sowohl die Erhöhung für sich genommen als auch das erhöhte Entgelt insgesamt angemessen sind. Entgelterhöhungen aufgrund von Investitionsaufwendungen des Heims sind nur zulässig, soweit sie nach § 82 SGB XI gesondert berechnet werden dürfen.

Nur solche Investitionsaufwendungen können Berücksichtigung finden, die betriebsnotwendig sind. Die Einschränkung verfolgt zwei Ziele: Zum einen dient sie der Verhinderung von Missbrauchsfällen. Hierzu würde z. B. der Fall zählen, dass ein Träger einen Anbau/ein weiteres Wohngebäude errichtet und die hierfür anfallenden Investitionskosten auf alle Bewohner umlegt, d. h. auch auf diejenigen, die nicht in das neue Gebäude ziehen und damit von den Investitionen auch keinen Nutzen haben können. Zum anderen soll der Bewohner vor Entgelterhöhungen aufgrund von Investitionsaufwendungen geschützt werden, die das betriebsnotwendige Maß übersteigen (z. B. Luxussanierungen). Der Bewohner muss darauf vertrauen können, dass sich das Heimentgelt aufgrund von Investitionsaufwendungen nur in einem für ihn überschaubaren Rahmen verändert. Nicht ausgeschlossen sind damit z. B. bauliche Maßnahmen und Modernisierungen, die dazu dienen, den Gebrauchswert der baulichen Anlagen des Heims zu erhalten bzw. zu erhöhen.

Absatz 2

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen Absatz 2 a. F. Eine einseitige Entgelterhöhung durch den Träger ist nur möglich, wenn der Heimvertrag eine entsprechende Vereinbarung enthält und zusätzlich die Voraussetzungen des Absatzes 1 (Veränderung der Berechnungsgrundlage und Angemessenheit) vorliegen.

Absatz 3

In Absatz 3 wird die bereits im bisherigen § 4c Abs. 3 vorgesehene Begründungspflicht weiter ausdifferenziert. Der Bewohner soll sich möglichst einfach und zuverlässig Kenntnis von Art und Höhe der Kostensteigerungen verschaffen können. Deshalb müssen in der Begründung die vorgesehenen Änderungen im Rahmen einer Gegenüberstellung dargestellt werden. Neu aufgenommen ist das Recht des Bewohners sowie des Heimbeirats, die Angaben des Trägers durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen. Das Einsichtsrecht ist eine notwendige Konsequenz der angestrebten Transparenz. Dem Bewohner kann unter dem Gesichtspunkt einer gleichberechtigten vertraglichen Partnerschaft nicht zugemutet werden, Angaben des Trägers ohne Eigenüberprüfungsmöglichkeit vertrauen zu müssen.

Die Erhöhung des Entgelts muss dem Bewohner spätestens zwei Wochen (bisher 4 Wochen) vor Wirksamwerden der Erhöhung mitgeteilt werden.

Nur wenn der Träger die Mitteilung über die Erhöhung rechtzeitig mitgeteilt und die Erhöhung ordnungsgemäß begründet hat, kann er das erhöhte Entgelt geltend machen.

Absätze 4 und 5

Bei Versicherten der sozialen Pflegeversicherung und Personen, denen Hilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz gewährt wird, ist zusätzliche Wirksamkeitsvoraussetzung für eine Erhöhung des Entgelts, dass diese den Regelungen des Pflege-Versicherungsgesetzes bzw. des Bundessozialhilfegesetzes entspricht.

Eine Beteiligung von Vertretern der Heimbeiräte und der Heimfürsprecher in geeigneter Form an den Vergütungsverhandlungen durch den Träger ist erforderlich, da die Bewohner unmittelbar von den Ergebnissen dieser Verhandlungen betroffen sind. Vor diesem Hintergrund ist es ein Gebot der Fairness, sie an den Verhandlungen zu beteiligen. In welcher Form die Beteiligung erfolgt, ist in Absatz 4 und 5 im Einzelnen beschrieben. Die Beteiligung hängt nicht zuletzt von der Art der Verhandlungen ab.

Die Vertreter des Heimbeirats, bei denen es sich nicht um Bewohner handeln muss, oder der Heimfürsprecher sollen Gelegenheit erhalten, zu den Verhandlungen über Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen sowie Vergütungsvereinbarungen nach SGB IX oder Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach BSHG hinzugezogen werden. Der Träger ist grundsätzlich verpflichtet, Vertreter des Heimbeirates oder der Heimfürsprecher zu den mündlichen Verhandlungen hinzuzuziehen. Einer unmittelbaren Beteiligung von Bewohnervertretern bei mündlichen Verhandlungen könnten außerhalb des Verantwortungsbereichs des Trägers liegende Gründe entgegenstehen.

Absatz 4 Satz 6 enthält eine Bestimmung zur Wahrung der Vertraulichkeit der Betriebsgeheimnisse.

§ 8

Absatz 1

Absatz 1 enthält eine Folgeänderung, die durch den Wegfall des § 1 Abs. 1a a. F. bedingt ist.

Absatz 2

In Absatz 2 wird die Kündigungsfrist für eine vom Bewohner ausgesprochene Kündigung im Interesse des Bewohners um einen Monat verkürzt. Diese kürzere Kündigungsfrist ist auch für den Träger nicht unzumutbar, dem im Minimum fast vier Wochen Zeit verbleiben, um den Heimplatz neu zu besetzen und die hierfür evtl. erforderlichen Arbeiten zu erledigen. Dem Bewohner steht ein Sonderkündigungsrecht zu, wenn eine Entgelterhöhung bevorsteht. Wenn der Bewohner aus wichtigem Grund kündigt und der Träger den Kündigungsgrund zu vertreten hat, muss der Träger dem Bewohner eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung nachweisen. Durch den Hinweis auf § 115 Abs. 4 SGB XI-E wird klargestellt, dass bei Vorliegen schwerer Mängel in Pflegeheimen die Pflegekasse verpflichtet ist, dem Bewohner auf dessen Antrag einen geeigneten Pflegeplatz in einem anderen Heim zu vermitteln. In diesem Zusammenhang ist auch noch auf § 16 Abs. 3 hinzuweisen, wonach die Heimaufsichtsbehörde die Bewohner bei der Suche eines angemessenen anderweitigen Heimplatzes unterstützen soll. Des Weiteren muss der Träger die Umzugskosten in angemessenem Umfang erstatten. Die Nachweispflicht des Trägers besteht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Satzes 3 vorliegen und der Bewohner den Nachweis verlangt, aber eine Kündigung noch nicht ausgesprochen wurde.

Absatz 3

In Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 wird nunmehr bestimmt, dass ein wichtiger Grund für die Kündigung seitens des Trägers nur dann vorliegt, wenn die Fortsetzung des Heimvertrages für ihn eine unzumutbare Härte bedeuten würde. Der Bewohner muss die Gewähr haben, dass er in der von ihm gewählten Einrichtung auf Dauer bleiben kann. Ein gegen seinen Willen erzwungener Umzug bedeutet einen tiefen Einschnitt in seine Lebensplanung und wird seinem Sicherheitsbedürfnis nicht gerecht. Deshalb ist es gerechtfertigt, eine Kündigung des Trägers an das Vorliegen einer für ihn unzumutbaren Härte zu binden. Die Änderung in Nummer 2 ist redaktioneller Art („fachgerechte“).

Absatz 4

Absatz 4 entspricht geltendem Recht. Zum Schutze der Bewohner wurde die Frist im Hinblick auf Änderungen des Mietrechts auf zwei Monate erhöht.

Absatz 7

In Absatz 7 Satz 1 wird wie bereits an anderer Stelle der Begriff „Unterbringung“ ersetzt.

Absatz 8

Absatz 8 Satz 1 enthält eine Neuregelung. Danach endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod des Bewohners. Mit dieser Vorschrift erfolgt eine Anpassung an die Regelungen des SGB XI. Im Gegensatz zum geltenden Recht sind Vereinbarungen über eine Fortgeltung des Vertrags über den Tod hinaus generell nicht mehr zulässig.

Da es i. d. R. nicht möglich sein wird, den Heimplatz sofort wieder einem neuen Bewohner zur Verfügung zu stellen, kann der Träger dies (z. B. Leerstände wegen Renovierungsarbeiten) bei der Bemessung des Entgelts kalkulatorisch berücksichtigen. Falls der Bewohner das Entgelt für einen Zeitraum, der über den Tod hinausgeht, bereits gezahlt hat, so sind diese Beträge vom Träger zurückzuerstatten.

Eine Ausnahme hinsichtlich der Beendigung des Vertragsverhältnisses betrifft lediglich Vereinbarungen über die Behandlung des im Heim befindlichen Nachlasses sowie dessen Verwahrung durch den Träger (Satz 2). Entsprechende Bestimmungen im Heimvertrag bleiben über den Tod des Bewohners hinaus wirksam.

Die bisherige Regelung in § 4b Abs. 8 a. F. hat aufgrund der abweichenden Regelung im SGB XI zu unbilligen Ergebnissen geführt. Danach waren die Erben im Einzelfall u. U. fast zwei Monate, nachdem die Pflegeversicherung ihre Leistungen bereits eingestellt hatte, verpflichtet, das Heimentgelt zu entrichten.

Absatz 9

Die Änderung ist redaktioneller Art („wenn“).

Zu Nummer 5 (§ 9)

Der bisherige § 4d wird § 9. Er wird inhaltlich nicht verändert, sondern enthält redaktionelle Anpassungen (Reihenfolge der Paragraphen).

Zu Nummer 6 (§§ 10 bis 12)

§ 10

§ 10 verbessert die Voraussetzungen zur Bildung des Heimbeirats und erweitert seine Rechtsstellung. Ziel ist es, Heimbewohnern möglichst umfassend Gelegenheit zu geben, an der Gestaltung ihrer persönlichen Lebensverhältnisse mitzuwirken. Es wird die Möglichkeit eröffnet, den Heimbeirat für Dritte zu öffnen, um in allen Fällen eine wirksame Interessenvertretung der Bewohner zu erreichen. Dritte können Angehörige, Betreuer und sonstige Vertrauenspersonen sein. Örtliche Senioren- und Behindertenbeiräte können auch als Vertrauenspersonen in den Heimbeirat gewählt werden.

Absatz 1

Sätze 1 und 3 entsprechen dem bisherigen § 5 Abs. 1 Sätze 1 und 2. Satz 1 bleibt inhaltlich unverändert und enthält lediglich redaktionelle Änderungen. Der Begriff „Unterbringung“ wird, ebenso wie bereits an anderer Stelle ersetzt.

Durch die Regelung des Satzes 2 wird die Mitwirkung erweitert auf die Sicherung einer angemessenen Qualität der Betreuung im Heim. Die Betreuung im Heim ist für das Wohlbefinden der Bewohner von zentraler Bedeutung. Deshalb ist es konsequent, die Mitwirkung auch auf die Qualität der Betreuung zu erstrecken. Zugleich bietet sich für den Heimbetreiber die Gelegenheit, auf die Erfahrungen und Anregungen der Bewohner zurückzugreifen, um die Betreuungsqualität zu überprüfen und zu verbessern. Die erweiterten Mitwirkungsmöglichkeiten der Heimbewohner ergeben sich auch daraus, dass der Heimbeirat bei der Vorbereitung von Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen sowie Vergütungsvereinbarungen nach SGB XI oder Leistungs-, Qualitäts- und Prüfungsvereinbarungen nach BSHG zu beteiligen ist (vgl. § 7 Abs. 4 und 5).

Der Heimbeirat kann bei der Erledigung seiner Aufgaben externe fach- und sachkundige Personen hinzuziehen, die zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Sie arbeiten ehrenamtlich. Die Einzelheiten werden in der Heimmitwirkungsverordnung geregelt.

Absatz 2

Mit der Regelung des neu eingefügten Absatzes 2 soll die Arbeit des Heimbeirats gefördert werden. Es hat sich in der Praxis als erforderlich erwiesen, die Heimbewohner und die Heimbeiräte über die Bildung eines vor dem Gesetz gültigen Heimbeirats und die Möglichkeiten des Heimbeirats, die Interessen der Bewohner wahrzunehmen, zu unterrichten. Um die Vermittlung dieser Informationen sicherzustellen, wird der Aufgabenkreis der Heimaufsicht erweitert. Sie ist verpflichtet, auf die Bewohner und Heimbeiräte zuzugehen und aktiv – statt wie bisher nur auf Antrag – zu beraten. Wie sie ihren Unterrichtungs- und Beratungsauftrag erfüllt, bleibt ihr freigestellt. Sie kann daher auf den individuellen Beratungsbedarf der Heimbeiräte und der Bewohner des konkreten Heims flexibel reagieren.

Absatz 3

Ebenfalls neu aufgenommen in das Gesetz ist Absatz 3. Die jährliche Versammlung, die als Regelfall vorgesehen ist, soll dem Heimbeirat Gelegenheit bieten, über seine bisherige Arbeit zu berichten (z. B. durch Vorlage eines Tätigkeitsberichts). Es soll sich dabei nicht um eine Veranstaltung handeln, die ausschließlich für Heimbewohner offen ist. Die Heimbewohner können Vertrauenspersonen hinzuziehen. Zu den möglichen Vertrauenspersonen gehören auch Angehörige i. S. v. § 16 Abs. 5 SGB X.

Absatz 4

Die Regelung entspricht dem § 5 Abs. 2 a. F.

Absatz 5

Ein weiterer Kernbereich bei der Neufassung der Mitwirkungsrechte betrifft das passive Wahlrecht. Wegen zunehmenden Alters, zunehmender Pflegebedürftigkeit und Multimorbidität der Heimbewohnerschaft sind oftmals nicht genügend Heimbewohner bereit und in der Lage, im Heimbeirat mitzuwirken. Andererseits haben sich die Heimbeiräte und die Arbeit der Heimbeiräte bewährt. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, die Heimmitwirkung zu sichern. Dies geschieht dadurch, dass auch Personen, die außerhalb des Heims wohnen, im Heimbeirat mitwirken können. In Zukunft sollen deshalb nicht nur Heimbewohner dem Heimbeirat angehören können. Selbstverständlich bleibt es bei dem Grundsatz, dass insbesondere die Heimbewohner in besonderer Weise ihre Interessen wahrnehmen können und dass gerade auch der enge Bezug der Heimbewohner zu dem Heim dieser Interessenwahrnehmung förderlich sein wird.

Das Engagement der Heimbewohner soll durch diese Neuregelung nicht geschmälert werden. Angemessen ist der Umfang der Beteiligung externer Heimbeiratsmitglieder nur dann, wenn ihr Anteil den Anteil der Heimbewohner im Heimbeirat nicht übersteigt. Es muss sichergestellt sein, dass die Bewohner im Heimbeirat nicht durch externe Heimbeiratsmitglieder überstimmt werden können. Zum Heimbeirat passiv wahlberechtigt sind – neben den Bewohnern – in Zukunft

- Angehörige der Heimbewohner im Sinne des § 16 Abs. 5 SGB X,
- sonstige Vertrauenspersonen der Heimbewohner sowie
- Personen, die von der Heimaufsichtsbehörde als Kandidaten für den Heimbeirat vorgeschlagen werden.

Durch die Vorschläge von Heimbewohnern und Heimaufsicht wird nur der Kreis wählbarer Personen erweitert. Unverändert bleibt es bei dem Erfordernis, dass zunächst die aktiv Wahlberechtigten, d. h. die Heimbewohner, Wahlvorschläge machen. Dabei treffen sie die Auswahl zwischen

- den Bewohnern des Heims,

– den von Heimbewohnern vorgeschlagenen Personen, die außerhalb des Heims wohnen sowie
– den von der Heimaufsichtsbehörde vorgeschlagenen externen Personen.

Die passiv wahlberechtigten externen Personen erhalten kein aktives Wahlrecht. Es bleibt allein den Heimbewohnern vorbehalten zu bestimmen, wer im Heimbeirat mitarbeitet.

Von den Bewohnern vorgeschlagene Personen können z. B. Mitglieder örtlicher Seniorenbeiräte sein. Dadurch ist es möglich, die persönliche und fachliche Kompetenz von Mitgliedern örtlicher Seniorenbeiräte im Rahmen der Interessenvertretungen der Bewohner eines Heims zu nutzen.

Einzelheiten sollen in der Heimmitwirkungsverordnung geregelt werden. Daher wird die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass der Rechtsverordnung in Absatz 5 so gefasst, dass auch Bestimmungen über die Wahl externer Personen sowie über die Benennung von Angehörigen und Vertrauenspersonen der Heimbewohner getroffen werden können.

§ 11

Die Anforderungen an den Betrieb eines Heims sind gegenüber dem § 6 a. F. erweitert worden. Sie werden in der neu strukturierten Vorschrift in vier Absätzen konkretisiert. Dabei handelt es sich nicht um grundlegend neue Anforderungen, sondern um Anforderungen, die schon nach geltendem Recht von einem ordnungsgemäß geführten Heim zu erfüllen sind.

Absatz 1

Absatz 1 enthält eine an den Zielen des Heimgesetzes orientierte Auflistung von zentralen, für den Heimbetrieb essentiellen Anforderungen. Für die Erfüllung dieser Anforderungen wird die persönliche Verantwortung sowohl des Trägers des Heims als auch der Heimleitung begründet. Diese Ausweitung der Verantwortlichkeit entspricht den faktischen Gegebenheiten des Heimbetriebs. Der Schutz der in Absatz 1 genannten Rechtsgüter und Rechte der Heimbewohner wird wesentlich von der Heimleitung mitbestimmt.

Die Ziffer 1, die mit § 2 Abs. 1 Ziffer 1 korrespondiert, beinhaltet – zusätzlich zu dem bereits in § 6 Nr. 2 a. F. genannten Erfordernis der Wahrung der Interessen und Bedürfnisse der Bewohner – die Verpflichtung zum Schutz der Menschenwürde. Der Schutz der Würde der Bewohner verlangt, dass der Heimbewohner nicht zum bloßen Objekt des Heimbetriebs wird. Heimträger und Heimpersonal müssen den Heimbewohner als Person mit seinen bestimmten Wünschen, Fähigkeiten, aber auch Krankheiten und Gebrechen wahrnehmen. Der Heimbewohner bringt sich zwar in den notwendigen Heimbetrieb ein, er ist aber niemandem untergeordnet und ist kein Adressat für Weisungen.

Ziffer 2 verlangt die Wahrung und Förderung der Selbständigkeit, der Selbstbestimmung und der Selbstverantwortung der Heimbewohner im Heim. Die durch den Heimbetrieb nicht völlig zu vermeidenden Abhängigkeitsverhältnisse sollen nicht zu Unselbständigkeit führen. Der Bewohner soll vielmehr aufgrund der Versorgung im Heim größere Chancen haben, nach seinen eigenen Vorstellungen zu leben. Es ist Aufgabe des Heims, in diesem Spannungsverhältnis von Eingliederung in den Heimbetrieb und selbstverständlichem Freiheitsrecht des Heimbewohners die Möglichkeiten zur freien Entfaltung der Heimbewohner zu fördern. Besonders Gewicht ist hierbei auf die besonderen Bedürfnisse behinderter Menschen zu legen. Erforderlich ist hier die Gewährleistung der sozialpädagogischen Betreuung und der heilpädagogischen Förderung.

In Ziffer 3 wird die angemessene Qualität der Betreuung, insbesondere pflegebedürftiger Bewohner, unterstrichen. Damit muss für Pflegebedürftige auch eine angemessene Qualität der Pflege gewährleistet sein. Hierzu gehört die Entwicklung von Qualitätsmaßstäben und die Qualitätssicherung als Voraussetzung einer dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse entsprechenden Pflege. Damit kommt zum Ausdruck, dass die Pflegestandards nach dem Heimgesetz und dem SGB XI gleich sind. Ohne diese Maßnahmen kann ein Heim nicht ordnungsgemäß pflegen und betreuen. Der Nachweis der Durchführung von Maßnahmen zur Entwicklung von Qualitätsmaßstäben im Heim und zur Qualitätssicherung kann in geeigneter Weise erfolgen.

Ein wichtiger Aspekt der Qualitätssicherung stellt die ärztliche und gesundheitliche Betreuung dar. In Ziffer 3 wird deshalb zusätzlich das Erfordernis der Sicherung der ärztlichen und gesundheitlichen Betreuung aus § 6 Ziffer 2 a. F. aufgegriffen.

Neu eingefügt worden in Ziffer 4 ist die Förderung der Eingliederung behinderter Menschen. Die Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass sich der Anwendungsbereich des Heimgesetzes auch auf Heime erstreckt, die behinderte Volljährige aufnehmen. Sie haben einen Anspruch darauf, dass sie entsprechend ihren persönlichen Bedürfnissen gefördert werden und Anteil haben sowohl am Leben im Heim als auch am öffentlichen und gesellschaftlichen Leben. Deshalb ist es erforderlich, den Heimträger und die Leitung des Heims auf die Förderung von Eingliederungsmaßnahmen bei behinderten Menschen zu verpflichten. Ein neuer Leistungsanspruch neben §§ 39, 40 BSHG wird dadurch nicht begründet.

Die in der Ziffer 5 neu aufgenommene Regelung zielt darauf ab, einen Anspruch der Bewohner auf die für ihre Lebensgestaltung erforderlichen Hilfen zu konkretisieren. Die Vorschrift unterstreicht zugleich, dass Ausgangspunkt und wichtigster Maßstab für Betreuungsmaßnahmen die individuelle Lebensgestaltung des Einzelnen ist.

Ziffer 6 nennt zunächst die hauswirtschaftliche Versorgung. Sie ist ein wichtiger Aspekt der in einem umfassenden Sinne zu verstehenden Betreuung. Sie umfasst neben der Verpflegung alle Maßnahmen, die für einen Haushalt kennzeichnend sind (Wäsche- und hausmeisterliche Dienste, Zimmerausstattung, Einkaufsdienst usw.).

Neu aufgenommen worden ist die Verpflichtung, eine angemessene Qualität des Wohnens zu erbringen. Heimbewohner werden nicht in einem Heim „untergebracht“, sondern sie müssen die Möglichkeit haben, dort zu wohnen, d. h., ihre unmittelbare Umgebung nach ihren persönlichen Bedürfnissen und Wünschen so zu gestalten, dass sie sich in dem Heim wohlfühlen. Der Wechsel in ein Heim geht immer auch einher mit der Verlagerung des Lebensschwerpunktes. Für ältere Menschen kommt dem Wohnen eine be-

sondere Bedeutung zu. Deshalb ist es gerechtfertigt, die Gewährleistung einer angemessenen Qualität des Wohnens in Absatz 1 mit aufzunehmen.

Nach Ziffer 7 werden die Aufstellungen individueller Pflegeplanungen und die Dokumentation der Pflege ausdrücklich vorgeschrieben. Diese Verpflichtungen soll nicht nur die Kontrolle einer ordnungsgemäßen Pflege erleichtern, sondern vorrangig die gesundheitliche Betreuung der Bewohner sichern und den erforderlichen Nachweis ermöglichen.

Neu ist ebenfalls, dass nach Ziffer 8 in Behinderteneinrichtungen Förder- und Hilfepläne aufzustellen sind. Darin konkretisiert sich das Ziel der Novellierung, die Belange von behinderten Menschen im Heimgesetz stärker zu berücksichtigen.

Ziffer 9 bestimmt, dass ein ausreichender Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner vor Infektionen zu gewährleisten ist. Hierzu gehört, dass sich die vom Heim genutzten Fahrzeuge, Gebäude, Einrichtungen und Ausstattungen sowie die Versorgungs- und Entsorgungsbereiche in einem hygienisch einwandfreien Zustand befinden. Dem Träger und der Leitung ist es freigestellt, wie sie den erforderlichen Hygieneschutz gewährleisten. Sie können sich hierbei an den Richtlinien des Robert-Koch-Instituts für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention orientieren. Darüber hinaus müssen die arbeits- und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften zur Verhütung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beachtet werden. Für den Träger und die Leitung besteht die Verpflichtung, darauf zu achten, dass von den Beschäftigten die für ihren Aufgabenbereich einschlägigen Anforderungen der Hygiene eingehalten werden. Dies setzt entsprechende Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter voraus. Die hygienischen Anforderungen an die einzelnen Aufgabenbereiche sind fortlaufend dem allgemein anerkannten Stand der hygienischen Erkenntnisse anzupassen. Dies haben der Träger und die Leitung durch geeignete Maßnahmen, z. B. Teilnahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fortbildungsveranstaltungen bzw. die Ernennung eines Hygienebeauftragten, zu gewährleisten. Zu den im Heim zu beachtenden Hygienevorschriften gehören auch diejenigen der Lebensmittelhygiene. Die im Heim angebotenen Lebensmittel sowie ihre Verarbeitung und Lagerung müssen den einschlägigen Vorschriften der Lebensmittelhygiene entsprechen.

Ziffer 10 regelt die Arzneimittelsicherheit. In der Praxis spielen Fragen der Arzneimittelsicherheit eine so große Rolle, dass eine gesonderte Regelung im Heimgesetz sachgerecht erscheint. Ein wichtiges Element der Arzneimittelsicherheit ist die bewohnerbezogene Aufbewahrung der Arzneimittel. Um Verwechselungen von Arzneimitteln auszuschließen und zur Verbesserung der Kontrolle der Verabreichung von Arzneimitteln sind diese individuell für jeden Bewohner getrennt aufzubewahren. Zu der ordnungsgemäßen Aufbewahrung von Arzneimitteln gehört auch, dass sie für Unbefugte unzugänglich sind und die Hinweise der Hersteller hinsichtlich z. B. der Aufbewahrung und des Mindesthaltbarkeitsdatums der Medikamente beachtet werden. Ein weiteres wichtiges Element der Arzneimittelsicherheit im Heim ist die regelmäßige Beratung der in der Pflege tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln.

Absatz 2

Absatz 2 listet Anforderungen und persönliche Verpflichtungen auf, denen der Träger entsprechen muss. Die Ziffer 1 ist identisch mit § 6 Ziffer 1 a. F.

Ziffer 2 entspricht einer in § 6 Ziffer 3 a. F. enthaltenen Regelung. Durch die Ausgliederung zu einem eigenen Regelungspunkt wird die Zahl der Beschäftigten besonders hervorgehoben, da sie ein wichtiges Merkmal der Qualität der Betreuung darstellt. Maßstab für die persönliche und fachliche Eignung der Beschäftigten ist nicht mehr die von ihnen ausgeübte Tätigkeit, sondern die von ihnen zu leistende Tätigkeit.

Nach Ziffer 3 hat der Träger die weitere Pflicht, nicht höhere als angemessene Entgelte zu verlangen. Die Regelung korrespondiert mit § 5 Abs. 7 Satz 1, wonach das Entgelt sowie die Entgeltbestandteile im Verhältnis zu den Leistungen angemessen sein müssen.

Absatz 3

Absatz 3 enthält weitere Anforderungen an den Betrieb eines Heims (z. B. Anforderungen aus den Rechtsverordnungen zum Heimgesetz).

Ziffer 1 enthält eine redaktionelle Anpassung an § 3.

In Ziffer 2 wird die Bedeutung der Erbringung der vertraglichen Leistungen unterstrichen.

Ziffer 3 entspricht § 6 Ziffer 6 a. F.

Absatz 4

Aus dem Grundsatz, dass ein Heim nur bei Einhaltung der Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 3 betrieben werden darf, ergibt sich, dass die Heimaufsichtsbehörde bei Zweifeln hinsichtlich der Einhaltung dieser Anforderungen die notwendigen zur Aufklärung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen hat. Ein lediglich subjektiver Eindruck reicht nicht aus, um Zweifel im Sinne von Absatz 4 zu begründen. Diese müssen auf konkrete Anhaltspunkte zurückgeführt werden können.

§ 12

Die bisher in § 7 festgeschriebenen Anzeigepflichten werden konkretisiert. Es wird klargestellt, dass die Anforderungen des § 11 nicht nur allgemein zu erfüllen sind, sondern dass es sich um eine persönliche Pflicht des Trägers handelt. Dieser muss auch jederzeit in der Lage sein, hierüber einen entsprechenden Nachweis zu führen. Bei der geplanten Aufnahme eines Heimbetriebs muss dieser Nachweis durch die Vorlage eines schlüssigen Heimkonzepts erbracht werden.

Absatz 1

Die Anzeigepflicht, die schon nach bisherigem Recht die Aufgabe hatte, die Heimaufsicht über die Aufnahme, Änderungen oder die Einstellung des Heimbetriebs zu unterrichten, ist weiter konkretisiert worden. Es sind insbesondere auch Angaben über die vorgesehene Zahl der Mitarbeiter, die berufliche Ausbildung der Betreuungskräfte sowie über

die Versorgungs- und Betreuungskonzeption des Heims zu machen. Zu den Betreuungskräften zählen auch die pädagogischen Fachkräfte (Heilpädagogen, Heilerzieher, Heilerziehungspfleger, Sonderpädagogen, Gruppenleiter u. a.) in den Behinderteneinrichtungen. Konzeptionen und Leitbilder sind wichtige Orientierungspunkte für das Heimpersonal und bilden die Grundlage für Ihre Arbeit. Auf diese Weise erhält die Heimaufsicht einen Einblick in die Planungen des Heims und kann bei Bedarf auch mit den Möglichkeiten der Beratung auf die Beseitigung von Schwachstellen Einfluss nehmen.

Um eine bessere Übersicht über die in der Anzeige darzulegenden Angaben zu gewährleisten, sind sie in dreizehn Einzelziffern aufgefächert worden.

In Nummer 5 wurde die Pflicht des Trägers, die Namen der Betreuungskräfte zu nennen, neu aufgenommen, um zu gewährleisten, dass die angezeigten Betreuungskräfte tatsächlich im Heim tätig sind.

Absatz 2

Die Heimaufsicht kann im Rahmen der Heimüberwachung weitere Angaben verlangen. Der Träger muss nur solchen Auskunftsverlangen entsprechen, die zur zweckgerichteten Aufgabenerfüllung der zuständigen Behörde erforderlich sind. Die Anforderung zusätzlicher Angaben steht unter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Soweit die Namen der Leitungs- und Betreuungskräfte zum Zeitpunkt der Anzeige noch nicht feststehen, sind diese Angaben vor der Aufnahme des Heimbetriebs nachzureichen.

Absatz 3

Alle Änderungen der vom Träger gegenüber der Heimaufsichtsbehörde gemachten Angaben hat der Träger zum frühestmöglichen Zeitpunkt anzuzeigen.

Absatz 4

Absatz 4 entspricht den bisherigen § 12 Abs. 3. Es ist lediglich der Begriff „Unterbringung“ ersetzt worden.

Zu Nummer 7 (§ 13)

Die Vorschrift über die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht ist gegenüber der bisherigen Fassung des § 8 deutlich erweitert worden. Dabei handelt es sich aber nicht um grundlegend neue Anforderungen, sondern um Anforderungen, die ohnehin von einem ordnungsgemäß geführten Heim zu erfüllen sind.

Absatz 1

Gefordert wird jetzt ausdrücklich eine ordnungsgemäße Buch- und Aktenführung. Dadurch soll klargestellt werden, dass Ziel nicht nur die Sicherstellung einer Buchführung im Sinne einer haushaltsmäßigen Aufstellung ist, sondern dass auch weitere Unterlagen vorliegen müssen, um den Aufzeichnungspflichten nachzukommen. Hierzu gehören z. B. die ordnungsgemäß geführte Pflegeplanung und -dokumentation und die Förder- und Hilfepläne der Einrichtungen der Behindertenhilfe. Für eine ordnungsgemäße Buchführung reichen die Aufzeichnungen nach der Pflege-Buchführungsverordnung oder nach Handels- und Steuerrecht aus, soweit sie die nach § 13 n. F. erforderlichen Aufzeichnungsinhalte wiedergeben. Für Heime, die nicht nach den Regeln der Pflege-Buchführungsverordnung oder nach Handels- oder Steuerrecht rechnungs- und buchführungspflichtig sind, reicht eine vereinfachte Einnahmen- und Ausgabenrechnung aus, sofern sie den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Buchführung entspricht. Zusätzlich zu solchen vereinfachten Aufzeichnungen sind aber auch die sonstigen Anforderungen des Absatzes 1 Ziffer 1 bis 9 durch weitere Aktenführung zu dokumentieren.

Die Änderungen in § 13 n. F. gegenüber § 8 a. F. betreffen folgende Positionen:

- Der Träger wird durch Ziffer 1 verpflichtet, Aufzeichnungen über die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Heims zu machen. Gegenüber der früheren Formulierung in § 8 Abs. 1 Ziffer 1 a. F. bedeutet dies eine Klarstellung dahingehend, dass die Unterlagen des Trägers jederzeit einen umfassenden Überblick über die wirtschaftliche und finanzielle Situation des Heims geben müssen.
- Gemäß Ziffer 2 sind die Nutzungsart (beispielsweise Pflegeplatz, Altenheimplatz, Wohnheimplatz, Kurzzeitpflegeplatz) sowie Lage, Zahl und Größe aller vorhandenen Räume anzugeben sowie die Belegung der Wohnräume. Die Formulierung entspricht der Formulierung in § 12 Abs. 1 Nr. 3.
- Die Ziffer 3 ist um die Dienstpläne erweitert worden. Die Aufzeichnungen sollen nicht nur Aufschluss geben über den geplanten, sondern über den tatsächlichen Einsatz der Mitarbeiter, d. h. z. B. über die Ist-Besetzung der jeweiligen Schichten. Nur so ist der Heimaufsichtsbehörde eine Kontrolle darüber möglich, ob das zur Betreuung der Heimbewohnerinnen und -bewohner erforderliche Personal vom Träger tatsächlich bereitgehalten und einsetzt wird. Die Ersetzung des Wortes „Geburtstag“ durch das Wort „Geburtsdatum“ ist redaktioneller Natur.
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht und Betreuungsbedarf (einschließlich Pflegestufe) der einzelnen Heimbewohner sind aufzuzeichnen. Dadurch wird eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben des Heims abgesichert. Die Angaben erlauben Rückschlüsse hinsichtlich einer geeigneten Pflegeplanung für den einzelnen Heimbewohner ebenso wie Feststellungen zur ordnungsgemäßen Personalausstattung (Ziffer 4). Die Aufzeichnungen nach § 13 sind auch hinsichtlich der Beschäftigten zu machen, wenn Personalakten geführt werden, damit nicht bei jeder Kontrolle die Personalakten vorgelegt werden müssen.
- Unregelmäßigkeiten bei der Aufbewahrung und Verabreichung von Arzneimitteln können Gesundheitsgefährdungen der Bewohner zur Folge haben. Arzneimittel werden in § 2 Arzneimittelgesetz definiert. Es ist erforderlich, den Umgang des Personals mit Arzneimitteln zu dokumentieren. Gemäß Ziffer 5 müssen deshalb der Erhalt, die Aufbewahrung und die Verabreichung von Arzneimitteln überprüfbar belegt werden.
- Nach Ziffer 6 sind auch Pflegeplanungen und Pflegeverläufe für die einzelnen Heimbewohner aufzuzeichnen. Dies entspricht der Erkenntnis, dass eine ordnungsgemäße Pflege eine Pflegedokumentation im Sinne einer

Pflegeplanung und zusätzlich die Aufzeichnung der Pflegeverläufe voraussetzt.

– Für die Bewohner von Einrichtungen der Behindertenhilfe sind die Förder- und Hilfepläne von zentraler Bedeutung. Sie geben Aufschluss darüber, welcher individuelle Förder- und Betreuungsbedarf besteht und ob entsprechend diesem Bedarf eine Förderung und Betreuung erfolgt. Deshalb ist es sachgerecht, die entsprechenden Pläne und deren Umsetzung in die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht der Träger aufzunehmen (Ziffer 7).

– Ebenfalls zu dokumentieren (Ziffer 8) sind Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung im Heim sowie zur Qualitätssicherung.

– Die Dokumentationspflicht umfasst gemäß Ziffer 9 auch alle freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen gegen Bewohner. Die Dokumentation dieser für die Bewohner einschneidenden Beschränkungen – wie z. B. das Anbringen eines Bettgitters, das Festbinden im Bett oder das Einschließen in einem Raum – ist erforderlich, um die Rechtsstaatlichkeit dieser Maßnahmen zu gewährleisten und die erforderliche Kontrolle durch die Heimaufsicht zu ermöglichen. Dies bedingt auch Angaben darüber, wer verantwortlich für die Anordnung der Maßnahmen ist.

– Es ist den Bewohnern nicht in allen Fällen möglich, sich in ausreichendem Maße persönlich um die Verwaltung ihres Bargeldes und um die Aufbewahrung persönlicher Wertgegenstände zu kümmern. Immer dann, wenn der Träger für die Bewohner Bargeld oder Wertsachen verwaltet, muss ein lückenloser schriftlicher Nachweis geführt werden können. Nur so ist es möglich, das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen Heimträger und Bewohner in diesem sensiblen Bereich zu schützen und die erforderliche Transparenz herzustellen (Ziffer 10).

Die Praxis erfordert, dass ein Träger, der mehr als ein Heim betreibt, für jedes Heim gesonderte Aufzeichnungen erstellt (Satz 2).

Den Trägern soll die Möglichkeit gegeben werden, der Heimaufsicht Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für andere Institutionen gefertigt wurden (Satz 4). Hierzu zählen die im Rahmen der Pflegebuchführungsverordnung geforderte Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung. Gleichzeitig werden, um den organisatorischen Aufwand für die Träger so gering wie möglich zu halten, auch andere geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Situation zugelassen (Satz 3).

Absatz 2

Absatz 2 entspricht inhaltlich § 8 Abs. 2 a. F.

Absatz 3

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 8 Abs. 3.

Absatz 4

Absatz 4 wird, um einer Änderung des BSHG Rechnung zu tragen, redaktionell geändert.

Zu Nummer 8 (§ 14)

Absatz 1

Absatz 1 enthält eine redaktionelle Anpassung an die veränderte Reihenfolge der Vorschriften.

Absatz 2

Zu Ziffer 1 erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die veränderte Reihenfolge der Vorschriften.

Ziffer 4 erweitert die Möglichkeiten des Bewohners zur Stellung von Sicherheiten. Er ist nicht darauf festgelegt, für die Hinterlegung einer Kaution eigene liquide Mittel einzusetzen, sondern kann auf Wunsch eine vom Träger geforderte Sicherheit auch durch Stellung einer selbstschuldnerischen Bürgschaft eines Kreditinstituts oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft leisten.

Absatz 3

Neu aufgenommen ist in Absatz 3 Satz 3 die Verpflichtung des Heimbetreibers, dem Bewohner gegenüber die Verzinsung oder den Vorteil der Kapitalnutzung bei der Bemessung des Entgelts durch jährliche Abrechnungen nachzuweisen. Durch diese jährliche Nachweispflicht erhält der Heimbewohner als Ausdruck der angestrebten vertraglichen Transparenz die Möglichkeit zu kontrollieren, ob der Heimträger das ihm zur Verfügung gestellte Kapital entsprechend den Vorgaben des Heimgesetzes verwendet.

Absatz 4

In Absatz 4 ist die Verpflichtung des Trägers dahingehend erweitert worden, dass er die Entgeltsumme getrennt für jeden Bewohner einzeln anlegen muss. Außerdem wird klargestellt, dass die Zinsen in voller Höhe dem Bewohner zustehen, unabhängig davon, ob nur ein marktüblicher oder höherer Zinssatz erzielt worden ist. Diese Regelungen sind für beide Seiten verpflichtend und können nicht zum Nachteil des Bewohners abbedungen werden.

Absätze 5 bis 7

Es sind redaktionelle Anpassungen vorgenommen worden.

Absatz 8

Nach Absatz 2 Nr. 4 kann der Bewohner zur Bereitstellung von Sicherheiten verpflichtet werden. Die Geltung dieser Vorschrift wird jetzt sowohl für Versicherte der Pflegeversicherung als auch für Sozialhilfeempfänger ausgeschlossen.

Zu Nummer 9 (§§ 15 bis 18)

§ 15

Die Änderungen des § 15 verbessern das Eingriffsinstrumentarium der Heimaufsicht mit dem Ziel sicherzustellen, dass alle Heime ihre Aufgaben und Verpflichtungen gegenüber den Heimbewohnern wahrnehmen. Durch Präzisierungen und Ergänzungen des bisherigen Gesetzeswortlautes wird das Instrumentarium der Heimaufsicht, das auch der Qualitätssicherung dient, gestärkt. Es bleibt aber bei dem Grundsatz „Beratung vor Überwachung“. Zum Schutze der

Bewohner ist es erforderlich, jederzeit unangemeldete und angemeldete Prüfungen durchführen zu können.

Absatz 1

Absatz 1 enthält die Grundlagenbestimmung für die Überwachung aufgrund von mündlichen und schriftlichen Auskünften. Neu aufgenommen ist der lediglich klarstellende Hinweis, dass die Heimaufsicht prüft, ob die Anforderungen an den Betrieb eines Heimes nach diesem Gesetz erfüllt sind. Die Heimträger müssen ihrer Verantwortung für einen ordnungsgemäßen Heimbetrieb gerecht werden.

In das Gesetz aufgenommen wird die Befugnis der Heimaufsicht, auch unangemeldete Prüfungen vornehmen zu können. Nur bei unangemeldeten Kontrollen erhält die Heimaufsicht einen ungeschönten Einblick in die Verhältnisse des Heimes. Dies bedeutet aber nicht, dass nur unangemeldete Prüfungen die einzig effektive Form der Heimüberwachung seien. Es gibt Situationen, bei denen eine unangemeldete Prüfung die einzig richtige Maßnahme ist. In der weit größeren Zahl der Fälle wird aber eine angemeldete, gut vorbereitete Prüfung, bei der die Gesprächspartner zur Verfügung stehen und die erforderlichen Unterlagen zur Hand sind, in Verbindung mit der nötigen Nachbereitung, zu einem aussagekräftigeren Prüfungsergebnis führen.

Angemeldete und unangemeldete Prüfungen – einschließlich Stichproben – sind ohne besondere Voraussetzungen möglich. Das Überwachungsrecht der Heimaufsicht unterliegt keiner zeitlichen Beschränkung, lediglich zur Nachtzeit darf eine Prüfung nur erfolgen, wenn das Überwachungsziel zu einer anderen Zeit nicht erreicht werden kann. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten. In der Nacht kann z. B. geprüft werden, ob ausreichend qualifiziertes Personal für die nächtliche Betreuung tätig ist, welche Medikamente zur Nachtzeit verabreicht werden, ob unzulässige Fixierungen erfolgen oder ob die Bewohner zu physiologisch angemessener Zeit zu Bett gebracht oder geweckt werden.

Zu den Auskunftspflichtigen gehört in Zukunft auch eine Pflegedienstleitung. Dies hat Bedeutung für Pflegeheime und Pflegestationen in mehrgliedrigen Einrichtungen. Die Vorschrift regelt nur die Auskunftspflicht, trifft aber keine Aussage darüber, wann eine Pflegedienstleitung zu bestellen ist. Der Kreis der Auskunftspflichtigen wird aufgrund der Tatsache erweitert, dass z. B. die zur Beurteilung der Pflegequalität erforderlichen Informationen in erster Linie bei der Pflegedienstleitung vorliegen.

Neu ist, dass der Träger verpflichtet ist, die geschäftlichen Unterlagen am Ort des Heimes zur Prüfung vorzuhalten, und die Heimaufsichtsbehörde nicht an eine ortsferne Zentrale des Trägers verwiesen werden kann. Dies gilt für Aufzeichnungen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 nur für angemeldete Prüfungen. Der Träger ist verpflichtet, der Heimaufsichtsbehörde Fotokopien der Geschäftsunterlagen zur Verfügung zu stellen. Zu den geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen rechnen alle zum Geschäftsbetrieb gehörenden Aufzeichnungen, einschließlich steuerrechtlicher oder die Finanzierung betreffende Unterlagen sowie Belege über die für die Bewohner verwalteten Barbeträge und Zusatzbarbeträge zur persönlichen Verfügung nach § 21 Abs. 3 BSHG und der gesamte Schriftverkehr.

Absatz 2

Absatz 2 stärkt und konkretisiert das Instrumentarium der Heimaufsicht.

In Ergänzung zum bisherigen Recht wird durch den Verweis auf § 13 deutlich gemacht, dass auch Aufzeichnungen über Pflegeplanungen und Pflegeverläufe eingesehen werden dürfen (Ziffer 3) und der Pflegezustand eines Bewohners, sofern dieser vorher zugestimmt hat, in Augenschein genommen werden kann (Ziffer 5). Diese Überprüfung kann auch durch Personen, die nicht Mediziner sind, erfolgen. Eine über die Inaugenscheinnahme hinausgehende Untersuchung darf nur durch einen Arzt erfolgen. Ist die Heimaufsichtsbehörde eine Kommune, so kann beispielsweise vom Gesundheitsamt ärztlicher oder pflegerischer Sachverstand angefordert und eingesetzt werden.

Neu aufgenommen ist die Bestimmung, wonach die Heimaufsichtsbehörde sich nicht nur mit den Bewohnern, sondern auch mit dem Heimbeirat oder dem Heimfürsprecher in Verbindung setzen kann (Ziffer 4).

Ziffer 6 übernimmt die Regelung aus dem bisherigen § 9 Abs. 2 Satz 1, wonach die Heimaufsichtsbehörde die Beschäftigten befragen kann. Daraus ergibt sich ein Recht der Beschäftigten, die an sie gerichteten Fragen beantworten zu können, ohne arbeitsrechtliche Konsequenzen befürchten zu müssen.

Der Träger hat die Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 zu dulden. Außerdem kann die Heimaufsichtsbehörde Personen, die über eine besondere Sachkenntnis oder über ein grundlegendes Wissen auf einem bestimmten Fachgebiet verfügen, zu den Prüfungen hinzuziehen. Dies können u. a. Ärzte oder Pflegekräfte sein. Auch Betreuer können von der Heimaufsichtsbehörde bei den Prüfungen hinzugezogen werden. Alle hinzugezogenen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen keine personenbezogenen Daten der Bewohner speichern und an Dritte weitergeben.

Absatz 3

Auch bei fehlender Zustimmung des Bewohners oder des Auskunftspflichtigen dürfen dessen Räume zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten werden. Insoweit wird Artikel 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) auch für den Bewohner eingeschränkt. Artikel 13 Abs. 7 umfasst u. a. die anlassunabhängige Verhütung von Gefahren für besonders wichtige Rechtsgüter und ermöglicht damit hierauf bezogenes präventives ordnungsbehördliches Vorgehen. Es fallen darunter alle Maßnahmen, die vorbeugen oder verhindern sollen, dass ein Gefahrenzustand überhaupt eintritt. Diese Maßnahmen haben der Bewohner und der Auskunftspflichtige zu dulden.

Absatz 4

Absatz 4 verlangt, dass grundsätzlich einmal jährlich die Heimaufsichtsbehörde eine Prüfung in jedem Heim vornimmt. Heime, in denen sich Mängel gezeigt haben, deren Beseitigung häufigere Besuche der Heimaufsicht verlangt, müssen entsprechend häufig überwacht werden.

Andererseits steht es im Ermessen der Heimaufsichtsbehörde, ob sie eine jährliche Prüfung vornimmt, wenn der

Heimaufsichtsbehörde durch aktuelle Qualitätsnachweise von unabhängigen Sachverständigen Erkenntnisse vorliegen, dass die Anforderungen an den Betrieb eines Heims erfüllt sind. Wünschenswert wäre, wenn diese Nachweise die gleiche Prüfungsdichte und -tiefe aufweisen würden, wie die Prüfung der Heimaufsicht. Die Nachweise dürfen nicht zu lange zurückliegen. Eine besondere Aussagekraft haben sie, wenn sie nicht älter als ein Jahr sind.

Ein qualifizierter Nachweis ist ein Leistungs- und Qualitätsnachweis eines Pflegeheims nach § 113 SGB XI-E, wonach das Pflegeheim die Qualitätsanforderungen nach SGB XI erfüllt.

Bei den Prüfungen der Heimaufsicht können auch Erkenntnisse verwendet werden, die den Nachweis über die Erfüllung einzelner Anforderungen nach dem Heimgesetz erfüllen. Diese Erkenntnisse können sich z. B. aus Gütesiegeln oder Prüfberichten ergeben, die von einem Land oder einer sonstigen Stelle erstellt wurden. Die Entscheidung, ob und wie die Heimaufsichtsbehörde die Erkenntnisse verwendet, liegt allein bei ihr. Die der Heimaufsichtsbehörde vorliegenden Nachweise und Erkenntnisse entheben sie nicht ihrer eigenen Prüfungsverantwortung. Die Heimaufsichtsbehörde muss auch weiterhin ihre öffentliche Aufgabe wahrnehmen und die Prüfungsintervalle dürfen nicht zu weit auseinanderliegen. Die Einzelheiten über die Zulassung der Sachverständigen und die Prüfungsmaßstäbe und -methoden regelt das Landesrecht. Bei der Bildung der Prüfungsmaßstäbe und -methoden sollen die zuständigen Behörden mit den Kostenträgern zusammenarbeiten.

Absatz 5

Die Aufhebung der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ist wichtige Voraussetzung für eine effektive Heimüberwachung, z. B. für die Durchführung unangemeldeter Kontrollen oder für die Prüfung, ob im Einzelfall ein unangemeldetes Heim vorliegt.

In Absatz 6 wird klargestellt, dass die Heimüberwachung spätestens 3 Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme des Heims beginnt, jedenfalls aber mit der Anzeige nach § 12.

Absatz 7

Absatz 7 enthält die Klarstellung, dass die Überwachung auch insoweit erfolgt, als zu überprüfen ist, ob ein Heim im Sinne des § 1 Heimgesetz vorliegt.

Absatz 8

Absatz 8, der die Beteiligung der Trägerverbände regelt, ersetzt den bisherigen § 10. Es bleibt bei der Beteiligungsmöglichkeit der Verbände. Der Träger kann intern durch eine Verbandssatzung verpflichtet werden, seinen Verband zu beteiligen. Über den Zeitpunkt angemeldeter Kontrollen soll die Behörde den Trägerverband informieren.

Absatz 9

Absatz 9 entspricht dem bisherigen § 9 Abs. 3.

Absatz 10

Zur Unterstützung der von der Heimaufsichtsbehörde wahrgenommenen Aufgabe der Qualitätssicherung können die Länder – fakultativ – vorsehen, dass sog. Besuchskommissionen, wie es sie im Bereich der psychiatrischen Krankenversorgung bereits teilweise gibt, gebildet werden. Die Besuchskommission ersetzt nicht die Heimaufsichtsbehörde. Die Kommission soll zum Wohle der Bewohner informatorisch, beratend und unterstützend tätig sein. Es bleibt den Ländern überlassen, wie sie die Zusammensetzung, die Befugnisse und die Aufgabenbeschreibungen dieser Besuchskommissionen im Einzelnen regeln.

§ 16

Der Regelungsgehalt des bisherigen § 11 (Beratung) ist eingeflossen in § 4 (Beratung) und in § 16 (Beratung bei Mängeln).

Bereits die Stellung des § 16 im Anschluss an die Heimüberwachung (§ 15) macht deutlich, dass der Heimträger zunächst beraten werden soll, bevor einschneidendere Maßnahmen wie Anordnungen nach § 17, ein Beschäftigungsverbot nach § 18 oder gar eine Betriebsuntersagung nach § 19 erfolgen. Er ist Ausdruck des Grundsatzes „Beratung vor Überwachung“.

Absatz 1

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen den Sätzen 1 und 2 des bisherigen § 11 Abs. 2. Nicht übernommen worden ist in diesem Zusammenhang eine Pflicht der zuständigen Behörde zur Beteiligung des Verbands. Dem Träger bleibt es aber unbenommen, seinen Verband einzuschalten (vgl. § 15 Abs. 8).

Absatz 2

Absatz 2 begründet eine generelle Beteiligungspflicht (Sollvorschrift) in Bezug auf Sozialhilfeträger bzw. Pflegekassen. Kann die Mängelbeseitigung finanzielle Auswirkungen haben, so ist der Sozialhilfeträger zu beteiligen (Mussvorschrift). Diese Beteiligungspflicht bei der Abstellung von Mängeln, die Auswirkungen auf Entgelt oder Vergütungen haben können, wird erweitert auf Pflegekassen und sonstige Sozialversicherungsträger. Damit steht den Beteiligten nicht nur die Möglichkeit zur Stellungnahme offen. Die Heimaufsicht wird in aller Regel versuchen, ein einvernehmliches Beratungsergebnis zu erreichen. Ziel ist es, alle Kostenträger möglichst frühzeitig zu beteiligen, wenn durch Maßnahmen der Heimaufsicht deren Zuständigkeitsbereiche betroffen werden können (Planungssicherheit für die Kostenträger). Darüber hinaus soll die Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten verbessert werden (vgl. § 20).

Absatz 3

Der Träger ist in den Fällen des § 8 Abs. 2 Satz 4 (Kündigung des Heimvertrages durch den Bewohner aus wichtigem, vom Träger zu vertretenden Grund) und § 8 Abs. 7 (Kündigung des Heimvertrages aus wichtigem Grund durch den Träger) verpflichtet, dem Bewohner eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. Unabhängig von seinem Anspruch gegen den Träger gibt Absatz 3 den Bewohnern

einen Anspruch auch gegen die zuständige Behörde. Voraussetzung ist die – verschuldensunabhängige – Feststellung, dass dem Bewohner aufgrund der festgestellten Mängel eine Fortsetzung des Heimvertrags nicht zuzumuten ist. Ziel der Regelung ist es, dem Bewohner einen Wechsel des Heims durch den Nachweis geeigneter Alternativen zu erleichtern bzw. zu ermöglichen. Deshalb ist es sachgerecht, dem betroffenen Bewohner den Zugang zu einer unabhängigen Stelle, bei der im Regelfall Detailkenntnisse über die örtlichen bzw. regionalen Angebotsstrukturen vorhanden sind, zu eröffnen.

Dieser spezielle Anspruch schließt keine Erfolgsgarantie im Einzelfall ein. Die zuständige Behörde entspricht ihrem Beratungsauftrag, wenn sie den Bewohner im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Suche nach einer angemessenen anderweitigen Unterkunft und Betreuung unterstützt. Unberührt bleibt hiervon der Anspruch des pflegebedürftigen Bewohners gegen die Pflegekasse nach § 115 Abs. 4 SGB XI-E.

§ 17

§ 17 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 12. In Absatz 2 und 3 wird – neben kleinen redaktionellen Anpassungen – betont, dass die Kostenträger das Recht haben, Anordnungen der Heimaufsichtsbehörde, die finanzielle Mehrkosten zur Folge haben können, anzufechten. Widerspruch und Anfechtungsklage der Kostenträger haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 18

§ 18 entspricht – abgesehen von redaktionellen Änderungen – dem bisherigen § 13.

Zu Nummer 10 (§ 19)

§ 19 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 16. In Absatz 1 wurde klargestellt, dass das scharfe Instrument der Untersagung des Heimbetriebs nicht zu früh eingesetzt werden darf. Alle Maßnahmen der Heimaufsicht haben den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Deshalb erscheint eine zwingende Untersagung des Heimbetriebs als Rechtsfolge eines Verstoßes gegen § 11 nur dann als angemessen, wenn Anordnungen nicht ausreichen, um die Erfüllung der Anforderungen des § 11 sicherzustellen.

Die übrigen Änderungen sind redaktionelle Anpassungen (Reihenfolge der Vorschriften).

Zu Nummer 11 (§ 20)

Ein Kernstück der Novellierung ist die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Heimaufsicht, Medizinischem Dienst der Krankenversicherung, Pflegekassen und Sozialhilfeträgern. Diese Zusammenarbeit soll durch Gründung von Arbeitsgemeinschaften institutionalisiert werden.

Absatz 1

Satz 1 verpflichtet die beteiligten Stellen, die enumerativ aufgeführt werden, zu einer engen Zusammenarbeit. Gemeinsames Ziel ist die Verbesserung des Schutzes der Heimbewohner und der Qualität der Pflege und Betreuung in den Heimen. Zugleich soll erreicht werden, Doppelarbeit bei der Überwachung der Heime zu vermeiden und durch eine vertrauensvolle und kooperative Zusammenarbeit Synergieeffekte zu nutzen. Bei dem Zusammenarbeitsgebot in Satz 2 handelt es sich nicht um einen bloßen Programmsatz, sondern um eine verbindliche Rechtspflicht. Sie konkretisiert sich u. a. in der wechselseitigen Unterrichtung, der Koordinierung der Prüftätigkeit und der Absprache über die zur Qualitätssicherung erforderlichen Maßnahmen. Die Beteiligten sollen ihre Prüftätigkeit koordinieren sowie etwaige Maßnahmen zur Mängelbeseitigung erörtern und abklären, welche Schritte die Beteiligten in welchem Zeitrahmen vornehmen werden. Zur Koordinierung der Prüftätigkeit gehört, dass die Beteiligten Terminansprachen für eine gemeinsame oder eine arbeitsteilige Überprüfung der Heime treffen. Stellt die Heimaufsichtsbehörde z. B. Mängel in einem Pflegeheim fest, so hat sie sich mit der Pflegekasse und dem Sozialhilfeträger mit dem Ziel der Verständigung in Verbindung zu setzen, bevor sie Aufsichtsmaßnahmen ergreift.

Absatz 2

Die beteiligten Stellen haben als wesentliches Element der Zusammenarbeit das Recht und die Pflicht, die für ihre Zusammenarbeit erforderlichen Angaben und Daten untereinander auszutauschen. Ohne einen entsprechenden Austausch von Daten und Informationen wäre eine effektive Zusammenarbeit nicht möglich. Mit der Pflicht zum Datenaustausch korrespondiert die Pflicht der Mitglieder der Kommission zur Verschwiegenheit. Die Pflicht zum Datenaustausch wird flankiert durch Regelungen zum Datenschutz. Sie erstrecken sich auf die Erhebung, Verarbeitung und Weiterleitung persönlicher Daten. Personenbezogene Daten sind danach vor der Übermittlung zu anonymisieren.

Absatz 3

Absatz 3 enthält eine Ausnahme von der Regelung des Absatz 2 Satz 2. Personenbezogene Daten dürfen danach ausnahmsweise – allerdings immer nur unter Beachtung der strengen Zweckbindung – auch in nicht anonymisierter Form an die Pflegekassen und den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung übermittelt werden und sind spätestens nach Ablauf von zwei Jahren zu löschen.

Absatz 4

Der Betrieb eines Heims erfordert, dass die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse der Bewohner vor Beeinträchtigungen geschützt werden. Hierzu gehört bei Personen, die pflegebedürftig sind, dass sie entsprechend dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse gepflegt werden. Insoweit werden im Heimgesetz und im SGB XI gleich hohe Anforderungen gestellt. Die Heimaufsicht hat zu prüfen, ob die genannten Anforderungen erfüllt werden. Sie darf dabei weder höhere noch geringere Anforderungen stellen.

Sowohl bei der Würde, bei den Interessen und Bedürfnissen der Bewohner als auch bei dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse handelt es sich um unbestimmte Rechtsbegriffe, die der Auslegung bedürfen. Bei der Prüfung der Pflege- und Versorgungsqualität sind die Qualitätsvereinbarungen nach § 80 SGB XI, die Rahmenverträge nach § 75 SGB XI sowie die für das ein-

zelne Heim verbindlichen öffentlich-rechtlichen Verträge nach dem SGB XI zu beachten. Ebenso zu beachten sind die Vereinbarungen nach den §§ 93 ff. BSHG. Die Letztverantwortung der Heimaufsichtsbehörden bleibt unberührt.

Hält die Heimaufsichtsbehörde eine Vereinbarung für rechtswidrig, so ist sie verpflichtet, dies der zuständigen Aufsichtsbehörde der Selbstverwaltung mitzuteilen. Sie ist jedoch nicht gehindert, z. B. eine Beratung nach § 16 durchzuführen oder eine Anordnung nach § 17 zu erlassen.

Absatz 5

Absatz 5 sichert die rechtlich verbindliche Struktur der Zusammenarbeit in der Form von Arbeitsgemeinschaften. Die Regelung der Einzelheiten bleibt dem Landesrecht vorbehalten (Satz 4). Da es sich bei der Heimaufsichtsbehörde um eine unabhängige und neutrale Instanz handelt und sich ihre fachliche Zuständigkeit auf alle Bereiche des Heimrechts erstreckt, ist es sachgerecht, ihr den Vorsitz und die Führung der Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft zu übertragen. Die Länder können jedoch Abweichendes regeln. Satz 3 stellt klar, dass jeder der Beteiligten die durch die Zusammenarbeit entstehenden Kosten selbst trägt.

Absatz 6

Absatz 6 regelt die Zusammenarbeit der Arbeitsgemeinschaften mit den Trägern und deren Verbänden. Es ist sinnvoll, auch die Betreuungsbehörden in die Zusammenarbeit mit einzubeziehen.

Absatz 7

Absatz 7 entspricht § 11 Abs. 3 a. F. Die Aufnahme des Wortes „auch“ in Absatz 6 hat redaktionellen Charakter.

Zu Nummer 12 (§ 21)

Die Änderungen der Absätze 1 und 2 gegenüber dem bisherigen § 17 beschränken sich im Wesentlichen auf redaktionelle Anpassungen an die veränderte Reihenfolge der Vorschriften.

Die in Absatz 3 vorgesehenen Geldbußen werden entsprechend der gestiegenen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Heime von 10 000,– DM auf 50 000,– DM bzw. von 5 000,– DM auf 20 000,– DM erhöht. Da es sich hier um Höchstbeträge handelt, eröffnet sich für die Heimaufsichtsbehörde die Möglichkeit, bei der Verhängung von Bußgeld innerhalb des erweiterten Strafrahmens in Abhängigkeit von der Schwere der vorliegenden Ordnungswidrigkeit zu differenzieren. Die deutliche Erhöhung der seit Inkrafttreten des Heimgesetzes unveränderten Höchstbeträge ist erforderlich, um den Heimaufsichtsbehörden ein wirksames Sanktionsinstrumentarium an die Hand zu geben.

Dieses gesetzliche Höchstmaß kann jedoch nach § 17 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) zum Ausgleich des wirtschaftlichen Vorteils, den der Träger aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, überschritten werden. Hat der Träger z. B. entgegen § 14 Abs. 1 von einem Bewohner ein Geschenk im Werte von 100 000 DM angenommen, so kann die Geldbuße entsprechend erhöht werden.

Zu Nummer 13 (§ 22)

Absatz 1

Die neu in das Heimgesetz aufgenommene Vorschrift verpflichtet das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes über die Entwicklung der Heime und der Betreuung der Heimbewohner in der Bundesrepublik Deutschland Bericht zu erstatten. Einen vergleichbaren Bericht gibt es bisher für das Heimrecht auf Bundes- bzw. Landesebene nicht. Der Bericht ist zugleich für die (Fach-)Öffentlichkeit als Informationsquelle und als Planungsgrundlage von Interesse. Entsprechende Berichtspflichten, die sich in der Praxis bewährt haben, enthalten das Pflege-Versicherungsgesetz und das Bundessozialhilfegesetz.

Die Berichtsintervalle von jeweils vier Jahren sind für eine fundierte Datenerhebung erforderlich. Sie sind andererseits ausreichend, um Entwicklungstendenzen frühzeitig berücksichtigen zu können.

Absatz 2

Die Länder und hier speziell die Heimaufsichtsbehörden werden verpflichtet, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die für die Erstellung des Berichts erforderlichen Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen. Gegenstand und Inhalt der Berichtspflicht legt das zuständige Bundesministerium fest.

Absatz 3

Ebenfalls neu aufgenommen ist die Pflicht der Heimaufsichtsbehörden, einen Tätigkeitsbericht vorzulegen und zu veröffentlichen. Die Berichtsintervalle von jeweils 2 Jahren werden als angemessen angesehen.

Zu Nummer 14 (§ 23)

Der bisherige § 18 wird § 23 Abs. 1 und 2.

Neu aufgenommen ist Absatz 3, der das Ziel hat, die in der Praxis oft beklagten Interessenkollisionen bei Heimaufsichtsbehörden möglichst zu vermeiden. Er enthält keine Verordnungsermächtigung für die Länder, sondern verpflichtet diese, im Rahmen der ihnen obliegenden Ausführung des Heimgesetzes dafür Sorge zu tragen, dass die erforderliche Unabhängigkeit der zuständigen Behörden nicht beeinträchtigt wird.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes betraute Ämter sollen z. B. nicht zugleich Funktionen eines zu beaufsichtigenden Heimträgers wahrnehmen. Auch die organisatorische Verbindung zwischen Heimaufsichtsbehörde und Kostenträger sollte vermieden werden. Schließlich sollen auch nicht solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben der Heimaufsicht betraut werden, die ehrenamtlich in Organen oder sonstigen Gremien des Heimträgers vertreten sind.

Die Vorschriften über die Besorgnis der Befangenheit im Verwaltungsverfahren bleiben unberührt.

Zu Nummer 15 (§ 24)

Der bisherige § 19 wird § 24.

Zu Nummer 16 (§ 25)

Der bisherige § 22 wird § 25 und redaktionell angepasst.

Zu Nummer 17 (§ 26)

Die Heimgesetznovelle findet bei Inkrafttreten des Gesetzes in allen ihren Teilen Anwendung. Es soll aber verhindert werden, dass allein wegen des Inkrafttretens der Transparenzvorschriften in den §§ 5 ff. sämtliche bestehenden Heimverträge umformuliert werden müssen. Die Heimverträge sind daher erst dann schriftlich anzupassen, wenn sich das Entgelt verändert oder ohnehin Veränderungsbedarf aufgrund des § 6 (Vertragsanpassung wegen eines veränderten Betreuungsbedarfs des Heimbewohners) oder § 7 (Erhöhung des Entgelts wegen Veränderung der bisherigen Berechnungsgrundlage) besteht.

Zu Artikel 2 (Änderungen des Heimgesetzes zur Umstellung auf Euro)

Das Bußgeld in § 21 Abs. 3 Heimgesetz wird von Deutsche Mark auf Euro umgestellt.

Zu Artikel 3 (Neufassung des Gesetzes)

Wegen der Vielzahl der Änderungen ist eine Neufassung und eine Neubekanntmachung des Gesetzeswortlauts im Bundesgesetzblatt angezeigt.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Absatz 1

Das Dritte Gesetz zur Änderung des Heimgesetzes mit Ausnahme des Artikels 3 tritt am … in Kraft.

Absatz 2

Die Umstellung von Deutsche Mark auf Euro erfolgt am 1. Januar 2002.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 758. Sitzung am 21. Dezember 2000 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a** (§ 1 Abs. 2 – Anwendungsbereich)

   Der Bundesrat begrüßt die Formulierung des § 1 Abs. 2 des Gesetzentwurfs, weil mit ihr sichergestellt werden kann, dass die von den Ländern im Rahmen der Wohnungsbauförderung betriebene Unterstützung von Projekten des betreuten Wohnens fortgeführt werden kann. Diese Wohnform bietet für ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen einerseits die von ihnen gewünschte Selbständigkeit in einer eigenen Wohnung, andererseits die erforderliche Sicherheit durch Notrufeinrichtungen, Vermittlung von Diensten und Beratung.

   Der Bundesrat bittet, die weitere Förderung dieser Wohnform durch die Länder nicht zu gefährden. Die in der Begründung geäußerte Regelvermutung, dass ein Betreuungsentgelt im Verhältnis zur Miete nicht mehr von untergeordneter Bedeutung ist, wenn es 20 % der Miete einschl. Betriebskosten überschreitet, führt bei kleinen Wohnungen und niedrigem Mietpreisniveau zu unauskömmlichen Betreuungsentgelten, die unter den Entgeltgrenzen liegen, die einzelne Länder z. B. in den Bestimmungen zur Wohnungsbauförderung gesetzt haben.

   Der Bundesrat bittet deshalb darum, im weiteren Gesetzgebungsverfahren auf die Nennung eines festen Prozentsatzes für die Unerheblichkeitsgrenze zu verzichten und klarzustellen, dass Betreuungsentgelte, die innerhalb der Grenzen liegen, die einzelne Länder für die Wohnungsbauförderung gesetzt haben, als „im Verhältnis zur Miete unerheblich“ im Sinne des § 1 Abs. 2 der Neufassung gelten.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a** (§ 1 Abs. 2 – Anwendungsbereich)

   Der Bundesrat weist darauf hin, dass Gemeinschaftsräume und Angebote der sozialen Betreuung zu den qualitativen Mindeststandards des Betreuten Wohnens gehören, die bereits heute von der Mehrzahl der betreffenen Wohnanlagen erfüllt werden.

   Der Bundesrat ist der Auffassung, dass Betreutes Wohnen außerhalb von Heimen eine wichtige Ergänzung der Wohnangebote für ältere Menschen darstellt und bittet deshalb die Bundesregierung, davon Abstand zu nehmen, Gemeinschaftsräume und Angebote der sozialen Betreuung als Indikatoren für die Heimeigenschaft eines Wohnangebotes einzuführen. Bei Anlegung dieses Maßstabes wären zentrale Qualitätsmerkmale des Betreuten Wohnens nicht mehr realisierbar.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b** (§ 1 Abs. 6 Satz 3 HeimG)

   In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b sind in § 1 Abs. 6 Satz 3 die Wörter „sowie für Übergangseinrichtungen für psychisch Kranke und Behinderte“ zu streichen.

   Begründung

   Die im Gesetzentwurf enthaltene Fassung setzt voraus, dass Übergangseinrichtungen für psychisch Kranke und Behinderte im Bundesgebiet ausschließlich von den Rentenversicherungsträgern finanziert werden und unter deren Aufsicht stehen. Das ist nicht durchweg der Fall, z. B. bestehen in Niedersachsen solche Übergangseinrichtungen auch mit Verträgen nach § 93 Abs. 2 Bundessozialhilfegesetzes. In diesen Einrichtungen leben die Bewohnerinnen und Bewohner in der Regel nicht nur vorübergehend, sondern über mehrere Jahre. Auch sie bedürfen des Schutzes des Heimgesetzes.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 4** (§ 3 HeimG)

   Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob die Verordnungsermächtigung in § 3 nicht konkreter gefasst werden kann. Die Anknüpfung an die allgemeinen Zwecke des Gesetzes nach § 2 erscheint im Hinblick auf Artikel 80 Abs. 1 GG nicht unbedenklich.

5. **Zu Artikel 1 Nr. 4** (§ 7 Abs. 3 Satz 1 HeimG)

   In Artikel 1 Nr. 4 ist in § 7 Abs. 3 Satz 1 das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ zu ersetzen.

   Begründung

   Die Vorankündigungsfrist soll in Übereinstimmung mit dem objektiv Notwendigen gebracht werden.

   Für die Verkürzung der Vorankündigungsfrist von Entgelterhöhungen von vier auf zwei Wochen gibt es keinerlei Notwendigkeit. Das Recht der Heimbewohner, vor Inkrafttreten von Entgelterhöhungen die Kalkulationsunterlagen des Heimträgers einzusehen, ist in den meisten Heimen in dieser kurzen Frist nicht realisierbar. Dies gilt auch für das Recht der Kündigung des Heimvertrages zum Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Entgelterhöhung, da in einem sehr kurzen Zeitraum ein zumutbarer Heimplatz kaum gefunden werden kann. Die bisherige vierwöchige Ankündigungsfrist soll unverändert bleiben.

6. **Zu Artikel 1 Nr. 4** (§ 7 Abs. 4 Satz 5 und § 7 Abs. 5 Satz 2 HeimG)

   In Artikel 1 Nr. 4 sind in § 7 Abs. 4 Satz 5 und § 7 Abs. 5 Satz 2 jeweils nach den Wörter „oder der Heimfürsprecher sollen“ die Wörter „auf Verlangen“ einzufügen.

   Begründung

   Die Absicht, Vertreterinnen oder Vertreter des Heimbeirats oder der/dem Heimfürsprecher(in) Gelegenheit zu geben, zu den Verhandlungen über Leistungs-, Qualitäts-, Vergütungs- sowie Prüfungsvereinbarungen hinzugezogen zu werden, wird grundsätzlich begrüßt.

Es ist aber deutlicher darzustellen, dass die dem Träger auferlegte grundsätzliche Pflicht zur Hinzuziehung dann nicht besteht, wenn der Heimbeirat bzw. die/der Heimfürsprecher(in) von ihrem/seinem Mitwirkungsrecht in dieser Form keinen Gebrauch machen will.

Die in der Begründung dieser Vorschrift enthaltenen Aussagen, wonach die Beteiligung nicht zuletzt von der Art der Verhandlungen abhängt und einer unmittelbaren Beteiligung von Bewohnervertretern bei mündlichen Verhandlungen außerhalb des Verantwortungsbereichs des Trägers liegende Gründe entgegenstehen könnten, erscheinen insoweit als nicht ausreichend.

7. **Zu Artikel 1 Nr. 6** (§ 10 Abs. 5 Satz 2 HeimG)

In Artikel 1 Nr. 6 ist in § 10 Abs. 5 der Satz 2 wie folgt zu ändern:

a) Das Wort „sowie“ ist durch ein Komma zu ersetzen.

b) Nach den Wörtern „vorgeschlagene Personen“ sind die Wörter „sowie Mitglieder der örtlichen Seniorenvertretungen“ einzufügen.

Begründung

Die Erweiterung des wählbaren Personenkreises stellt sicher, dass auch Personen in den Heimbeirat gewählt werden können, die keine mittelbaren oder unmittelbaren Eigeninteressen haben.

8. **Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a** (§ 14 Abs. 1 HeimG)

In Artikel 1 Nr. 8 ist der Buchstabe a wie folgt zu fassen:

‚a) In Absatz 1 wird das Wort „Bewohnern“ durch die Wörter „Bewohnerinnen und Bewohnern oder den Bewerberinnen und Bewerbern um einen Heimplatz“ und die Angabe „§ 4“ durch die Angabe „§ 5“ ersetzt.‘

Begründung

Der Schutzzweck dieser Regelung soll auch zukünftige Heimbewohner erfassen. Insbesondere sollen keine zusätzlichen Gebühren für den Abschluss des Heimvertrages bzw. dessen Vorbereitung, Vormerkgebühren für den Heimplatz o. ä. die Heimplatzvergabe von der finanziellen Situation des zukünftigen Bewohners abhängig machen. Die Marktregulierung sollte ausschließlich über das Preis-Leistungsverhältnis erfolgen, das der Kontrolle der zuständigen Behörde unterliegt.

9. **Zu Artikel 1 Nr. 9** (§ 15 Abs. 10 HeimG)

In Artikel 1 Nr. 9 ist in § 15 der Absatz 10 zu streichen.

Begründung

Ein eigener Aufgabenbereich der Besuchskommission neben der Heimaufsicht und den – gestärkten – Heimbeiräten ist nicht erkennbar.

10. **Zu Artikel 1 Nr. 9** (§ 16 Abs. 2 Satz 3 HeimG)

In Artikel 1 Nr. 9 sind in § 16 Abs. 2 Satz 3 nach den Wörtern „Elften Buches Sozialgesetzbuch“ die Wörter „oder § 39a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch“ einzufügen.

Begründung

Für Hospize mit Verträgen nach § 39a SGB V muss der letzte Satz dieses Absatzes entsprechend gelten.

11. **Zu Artikel 1 Nr. 9** (§ 18 Abs. 2 – neu – HeimG)

In Artikel 1 Nr. 9 ist § 18 wie folgt zu ändern:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 ist folgender neuer Absatz 2 anzufügen:

„(2) Wird dem Träger die weitere Beschäftigung der Leitung untersagt, ist die zuständige Behörde befugt, eine kommissarische Leitung einzusetzen. Die Kosten hierfür trägt der Träger des Heimes“.

Begründung

Das Recht der Heimaufsicht, durch Beratung und Anordnungen die zweckgerichtete Aufgabenerfüllung eines Heimes sicherzustellen, ist um die Möglichkeit der vorübergehenden Einsetzung einer kommissarischen Leitung zu ergänzen.

Im Interesse der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner und zur Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ist die befristete Einsetzung einer kommissarischen Leitung das geeignete Eingriffsmittel zwischen der heimrechtlich möglichen Untersagung der weiteren Beschäftigung der Leitung und der Untersagung des Betriebs einer Einrichtung, welche die ultima ratio bleiben sollte.

12. **Zu Artikel 1 Nr. 11** (§ 20 Abs. 5 Satz 2 und 4 HeimG)

In Artikel 1 Nr. 11 ist § 20 Abs. 5 wie folgt zu ändern:

a) In Satz 2 sind die Wörter „nichts Abweichendes durch Landesrecht bestimmt ist“ durch die Wörter „von den Beteiligten nichts Anderes vereinbart wird“ zu ersetzen.

b) Satz 4 ist zu streichen.

Begründung

Der im Gesetzentwurf enthaltene Verweis auf abweichende bzw. ergänzende landesrechtliche Regelungen für die Tätigkeit der zu bildenden Arbeitsgemeinschaften würde eine Regelung durch Landesgesetze erforderlich machen. Das ist bezüglich der ergänzend zu regelnden Sachverhalte völlig unverhältnismäßig und widerspräche den Prinzipien der Deregulierung. Die Beteiligten sind in der Lage, die Sachverhalte selbst zu regeln.

13. **Zu Artikel 1 Nr. 13** (§ 22 Abs. 3 HeimG)

In Artikel 1 Nr. 13 ist in § 22 der Absatz 3 zu streichen.

Begründung

Der Sinn einer Berichtspflicht auf regionaler Ebene, die weder zentral zusammengefasst wird noch sich auf eigene statistische Erhebungen stützen kann, erschließt sich nicht.

14. **Zu Artikel 1 Nr. 17** (§ 25a – neu – HeimG)

In Artikel 1 ist die Nummer 17 wie folgt zu fassen:

‚17. Nach § 25 werden folgende §§ 25a und 26 angefügt:

„§ 25a
Erprobungsregelungen

„(1) Die zuständige Behörde kann ausnahmsweise auf Antrag den Träger von Anforderungen dieses Gesetzes oder einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung ganz oder teilweise befreien, wenn dies im Sinne der Erprobung neuer Versorgungs- oder Wohnformen dringend geboten erscheint und hierdurch der Zweck des Gesetzes nach § 2 Abs. 1 nicht gefährdet wird.

(2) Die Entscheidung der zuständigen Behörde ergeht durch förmlichen Bescheid und ist zeitlich zu befristen. Die Rechte zur Überwachung nach § 15 bleiben durch die Ausnahmegenehmigung unberührt.

§ 26
Übergangsvorschriften

… wie Vorlage …"‘

Begründung zu § 25a

Die Anforderungen des Heimgesetzes schützen die Interessen und Bedürfnisse der Heimbewohner und sind deshalb grundsätzlich zwingend einzuhalten. In Einzelfällen kann es aber geboten sein, hiervon im Rahmen der Erprobung innovativer Versorgungskonzepte oder neuer Wohnformen einzelne Ausnahmen zu machen. In aller Regel wird es ausreichen, dass solche Ausnahmen nur für den Zeitraum zu treffen sind, in dem sich die neuen Konzepte in der Erprobungsphase befinden. Sollen sie in eine Regelversorgung übergehen, müsste dies vom Gesetzgeber ggf. durch die Änderung des Gesetzes nachvollzogen werden. Im Sinne der Rechtssicherheit ist die Entscheidung förmlich zu erteilen und sind die von der Ausnahme betroffenen Vorschriften genau zu beschreiben. Da auch die von einzelnen Vorschriften befreite Einrichtung grundsätzlich weiter dem Schutzbereich des Heimgesetzes unterliegt, ist es erforderlich, dass die Heimaufsicht auch während der Erprobungsphase das Recht zur Überwachung behält.

Begründung zu § 26

… siehe Vorlage …

15. **Zu den ambulanten Diensten**

Der Bundesrat hält das Heimgesetz mit seinen eigenständigen, nicht disponiblen Qualitätsanforderungen und die Heimaufsicht als unabhängige Institution im System der Qualitätssicherung für Heime für unverzichtbar. Er begrüßt deshalb, dass die Bundesregierung den Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Heimgesetzes beschlossen hat, mit dem die Regelungen des Heimgesetzes weiterentwickelt werden sollen.

Der Bundesrat weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass den Regelungen des Heimgesetzes vergleichbare Regelungen für ambulante Dienste noch fehlen. Für den Erlass derartiger Regelungen spricht:

– Nutzer von ambulanten Diensten haben ein unter Umständen noch höheres Schutzbedürfnis als Bewohner von Heimen. Ihre Selbständigkeit ist häufig genauso stark eingeschränkt wie bei Heimbewohnern, die Versorgung durch ambulante Dienste erfolgt jedoch in der Vereinzelung der eigenen Wohnung.

– Im Zuge einer Politik des Vorrangs der ambulanten Versorgung ist es erwünscht, dass zunehmend die herkömmliche stationäre Versorgung durch Formen der ambulanten Versorgung abgelöst werden. Nicht erwünscht ist allerdings eine Verringerung des Schutzes der Menschen, die auf Hilfe angewiesen sind.

– Im Zuge einer Politik, die das Sicherheitsbedürfnis älterer Menschen mit dem Wunsch nach Selbstbestimmung verknüpft, werden die Übergänge zwischen stationären und ambulanten Versorgungsformen zunehmend fließend (vgl. z. B. Betreutes Wohnen). Konzeptionelle Entscheidungen des Einrichtungsträgers sollten dabei keine Auswirkungen darauf haben, ob Nutzern staatlicher Schutz gewährt wird oder nicht.

Der Bundesrat fordert deshalb die Bundesregierung auf, gemeinsam mit den Ländern Vorschläge für Regelungen über ambulante Dienste zu entwickeln. Vorzusehen sind dabei insbesondere Mindestanforderungen an die vertraglichen Rahmenbedingungen sowie eine Stärkung der Mitwirkungs- und Beschwerderechte der Nutzer. Zu prüfen ist auch, ob es neuer Interventionsmöglichkeiten bedarf (z. B. Betriebsuntersagung bei gefährlicher Pflege) und wie sie gegebenenfalls zu verorten sind. Das Vorhaben ist dabei so mit den bestehenden gesetzlichen Regelungen abzustimmen, dass sie sich sinnvoll ergänzen und Rechtssicherheit für Zusammenarbeit und Datenaustausch (ähnlich dem vorliegenden Gesetzentwurf) geschaffen wird.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a – § 1 Abs. 2 – Anwendungsbereich)

Die Bundesregierung stimmt der Auffassung zu, wonach die Betreuungspauschale im Verhältnis zur Miete bei niedrigem Mietniveau und kleinen Wohneinheiten auch über 20 v. H. betragen kann. Wenn einzelne Länder im Rahmen der Wohnungsbauförderung Obergrenzen für die Betreuungspauschale festlegen, so ist i. d. R. davon auszugehen, dass die Betreuungspauschale im Verhältnis zur Miete als von untergeordneter Bedeutung angesehen werden kann.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a – § 1 Abs. 2 – Anwendungsbereich)

Die Bundesregierung stimmt der Auffassung des Bundesrats insoweit zu, als die Vorhaltung von Gemeinschaftsräumen oder Angebote sozialer Betreuung allein eine Heimeigenschaft eines Wohnangebotes nicht begründen kann, sondern andere Indikatoren hinzukommen müssen.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b – § 6 Abs. 3 – HeimG)

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 Nr. 4 – § 3 HeimG)

Die Prüfung hat zu folgendem Ergebnis geführt:

Als bundesrechtliche Verordnungsermächtigung entspricht § 3 den in Artikel 80 Abs. 1 GG aufgestellten Anforderungen. Nach dieser Vorschrift müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung an die Exekutive zur Rechtsetzung vom Parlament hinreichend bestimmt werden. Die Ermächtigungsnorm muss erkennen lassen, was geregelt werden soll (Inhalt), innerhalb welcher Grenzen sich die Regelung halten soll (Ausmaß) und welches Ziel mit der Regelung angestrebt wird (Zweck). Für den Betroffenen muss vorhersehbar sein, in welchen Fällen und mit welcher Tendenz von der Ermächtigung Gebrauch gemacht werden kann und welchen Inhalt die aufgrund der Ermächtigung erlassenen Rechtsnormen haben können. In § 3 Nr. 1 und 2 sind die Inhalte und durch den Verweis auf § 2 auch der Zweck der Verordnungen hinreichend bestimmt. Durch den Begriff Mindestanforderungen wird auch hinsichtlich des Ausmaßes der Ermächtigungen eine hinreichende inhaltliche Bestimmung vorgenommen. Die Vorstellungen über Mindestanforderungen unterliegen Veränderungen. Sie sind keine für immer feststehenden Größen, sondern orientieren sich an den jeweiligen gesellschaftlichen Gegebenheiten. Dies allein macht den Begriff der Mindestanforderungen jedoch nicht zu unbestimmt, eine derartige Zeit- und Situationsgebundenheit ist vielmehr jedem unbestimmten Rechtsbegriff zwangsläufig wesenseigen.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 Nr. 4 – § 7 Abs. 3 Satz 1 HeimG)

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 6 (Artikel 1 Nr. 4 – § 7 Abs. 4 Satz 5 und § 7 Abs. 5 Satz 2 HeimG)

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 7 (Artikel 1 Nr. 6 – § 10 Abs. 5 Satz 2 HeimG)

Dem Änderungsvorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, dass nach den Wörtern „vorgeschlagene Personen“ die Wörter „sowie Mitglieder der örtlichen Seniorenvertretungen und Mitglieder von örtlichen Behindertenorganisationen“ hinzugefügt werden.

Zu Nummer 8 (Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a – § 14 Abs. 1 HeimG)

Dem Änderungsantrag wird zugestimmt.

Zu Nummer 9 (Artikel 1 Nr. 9 – § 15 Abs. 10 HeimG)

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 10 (Artikel 1 Nr. 9 – § 16 Abs. 2 Satz 3 HeimG)

Dem Änderungsantrag wird zugestimmt.

Zu Nummer 11 (Artikel 1 Nr. 9 – § 18 Abs. 2 – neu – HeimG):

Die Einsetzung eines kommissarischen Heimleiters wirft eine Vielzahl von schwierigen tatsächlichen und rechtlichen Fragen auf. Die Bundesregierung wird prüfen, ob das Handlungsinstrumentarium der Heimaufsicht um die Möglichkeit der vorübergehenden Einsetzung einer kommissarischen Heimleitung erweitert werden muss und unter welchen Bedingungen ggf. ein kommissarischer Heimleiter eingeführt werden kann.

Zu Nummer 12 (Artikel 1 Nr. 11 – § 20 Abs. 5 Satz 2 und 4 HeimG)

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Soweit auf Landesebene von bundesgesetzlichen Vorgaben abgewichen wird, sollte dies durch den Normgeber geschehen. Im Übrigen sollen zu den Arbeitsgemeinschaften (und ihrem Vorsitz) landeseinheitliche Regelungen gelten.

Zu Nummer 13 (Artikel 1 Nr. 13 – § 22 Abs. 3 HeimG)

Dem Änderungsantrag wird nicht zugestimmt.

Vorgesehen ist, dass die zuständigen Heimaufsichtsbehörden alle zwei Jahre für ihren Zuständigkeitsbereich einen Tätigkeitsbericht erstellen und ihn veröffentlichen. Dadurch

erhält die interessierte Öffentlichkeit die aktuellen Informationen über die Situation in den Heimen, die ihnen ermöglichen, einen Dialog über die Qualität der Betreuung in den Heimen ihrer Region zu führen. Dies dient der Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität der Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner.

Zu Nummer 14 (Artikel 1 Nr. 17 – § 25a – neu – HeimG)

Dem Änderungsvorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, dass die nähere Ausgestaltung der Formulierung des § 25a HeimG-E noch zu prüfen ist.

Zu Nummer 15

Die Bundesregierung ist entsprechend dem Votum des Bundesrates bereit, gemeinsam mit den Ländern zu prüfen, welche Regelungen für ambulante Dienste noch erforderlich sind.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333